

Aktuelle Rechtsprechung zu Art. 82 DSGVO – Stand 12. Mai 2023

Die Latham DSGVO-Schadensersatzabelle gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung deutscher Gerichte zur Auslegung von Art. 82 DSGVO. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Urteilen, die Klägern immateriellen Schadensersatz zusprechen. Die Tabelle zeigt aber auch weitere Entscheidungen, die relevante zivilrechtliche Fragestellungen bei der Geltendmachung von DSGVO-Schadensersatz betreffen.

**Ausgangslage bei Schadensersatzklagen nach Art. 82 DSGVO**

Das deutsche Schadensersatzrecht ist primär auf den Ersatz materieller Vermögensschäden ausgerichtet, vgl. § 253 BGB. Als Ausnahme hiervon regelt Art. 82 DSGVO eine Fallkonstellation, in der Verantwortliche und Auftragsverarbeiter auch Nichtvermögensschäden (sog. immaterielle Schäden) betroffener Personen ersetzen müssen. Dies kann für Unternehmen in der Praxis erhebliche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Verstöße gegen das Datenschutzrecht führen bei betroffenen Personen in aller Regel bekanntlich zunächst zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen und nicht – oder nicht unmittelbar – zu Vermögensschäden.

**Weite Auslegung des Begriffs des immateriellen Schadens**

In Gerichtsverfahren wegen Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO ist regelmäßig entscheidend, was genau unter einem immateriellen Schaden zu verstehen ist. Prozessvertreter betroffener Personen argumentieren in Schadensersatzverfahren oft, dass schon ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften einen immateriellen Schaden darstelle. Eine solche weite Auslegung birgt allerdings ein nicht unerhebliches Missbrauchspotenzial und künftig gegebenenfalls erhebliche Risiken für Unternehmen.

Je weiter Gerichte den immateriellen Schadensbegriff auslegen, desto eher können betroffene Personen nach Datenpannen und anderen (tatsächlichen oder vermeintlichen) DSGVO-Verstößen entsprechende Ansprüche stellen. Zudem versuchen zunehmend Rechtsdienstleister, Prozessfinanzierer und Verbraucheranwälte, Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO zu kommerzialisieren.

**Enge Auslegung des Begriffs des immateriellen Schadens**

Teilweise nehmen Gerichte einen immateriellen Schaden erst dann an, wenn eine Verletzung des Datenschutzrechts im Einzelfall zu einer konkreten, nicht bloß unbedeutenden oder empfundenen Verletzung von Persönlichkeitsrechten geführt hat. In der Vergangenheit waren deutsche Gerichte mit dem Ersatz immaterieller Schäden nach Art. 82 DSGVO eher zurückhaltend. Allerdings zeigen einige neuere Entscheidungen – insbesondere der Arbeitsgerichtsbarkeit – eine andere Tendenz.

**Neuere Rechtsprechung zu Art. 82 DSGVO und ihre Folgen**

Seit einigen Monaten zeichnet sich in der Rechtsprechung allerdings ein Trend zu höheren Schadensersatzansprüchen bei DSGVO-Verstößen ab. Die Gerichte legen Art. 82 DSGVO dabei auch zunehmend sehr weit aus. Manche Gerichte gehen sogar davon aus, dass der den Klägern zuzusprechende Schadensersatz eine abschreckende Wirkung haben bzw. abschreckende Höhe erreichen müsse. Diese Entwicklung kann erhebliche finanzielle und andere Konsequenzen für Daten verarbeitende Unternehmen haben. Datenpannen und andere Verstöße gegen das Datenschutzrecht betreffen häufig nicht nur einzelne Personen. Gerade im Unternehmensbereich wirkt sich eine fehlerhafte Datenverarbeitung zumeist auf eine Vielzahl von Kunden oder andere natürliche Personen aus. Daher stehen Datenpannen großer Unternehmen auch bei Verbraucheranwälten und kommerziellen Prozessfinanzierern besonders im Fokus. Je mehr Personen potentiell von einem Datenschutzverstoß betroffen sind, desto größer ist auch der potentielle Gewinn für Prozessfinanzierer und ähnliche Akteure.

Teil 1: (Europäische) Grundsatzentscheidungen zum Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO und Vorlagen zum EuGH

Entscheidung	Kernaussagen des Gerichts
Entscheidungen des EuGH	
EuGH Urt. v. 04.05.2023 (C-300/21) Die Entscheidung ist abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62021CJ0300	<ul style="list-style-type: none">• Ein bloßer Verstoß gegen die DSGVO begründet für sich betrachtet keinen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO<ul style="list-style-type: none">◦ Art. 82 DSGVO setzt nach seinem Wortlaut neben einem Verstoß gegen die DSGVO auch einen Schaden sowie einen Kausalzusammenhang zwischen Verstoß und Schaden voraus. Der Kläger muss insbesondere einen etwaigen immateriellen Schaden nachweisen◦ Auch aus einer systematischen Auslegung ergibt sich das Erfordernis des Eintritts eines Schadens: Im Gegensatz zu Art. 82 DSGVO sind die Vorschriften zur Verhängung von Geldbußen und anderen Sanktionen gem. Art. 83, 84 DSGVO nicht vom Vorliegen eines individuellen Schadens abhängig• Art. 82 DSGVO sieht keine Erheblichkeitsschwelle für geringfügige Beeinträchtigungen vor<ul style="list-style-type: none">◦ Die Annahme einer entsprechenden Erheblichkeitsschwelle widerspricht dem in Erwägungsgrund 146 S. 3 DSGVO zum Ausdruck kommenden weiten Verständnis des Begriffs „Schaden“◦ Eine Erheblichkeitsschwelle steht der gleichmäßigen und einheitlichen Anwendung von Art. 82 DSGVO innerhalb der Union entgegen, da die graduelle Abstufung einer solchen Schwelle je nach Beurteilung durch die angerufenen Gerichte unterschiedlich hoch ausfallen könnte• Die nationalen Gerichte haben bei der Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes die innerstaatlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten über den Umfang der finanziellen Entschädigung anzuwenden, sofern sie die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität beachten<ul style="list-style-type: none">◦ Die DSGVO enthält keine Bestimmung, die die Bemessung des Schadensersatzes regelt◦ In Anbetracht der Ausgleichsfunktion des in Art. 82 DSGVO vorgesehenen Schadensersatzanspruchs ist eine auf diese Bestimmung gestützte finanzielle Entschädigung als „vollständig und wirksam“ anzusehen, wenn sie es ermöglicht, den aufgrund des Verstoßes gegen die DSGVO konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen◦ Ein vollumfänglicher Schadensausgleich erfordert keine Verhängung von Strafschadensersatz◦ Aber das Recht jeder Person, den Ersatz eines Schadens zu verlangen, soll die Durchsetzungskraft der in dieser Verordnung vorgesehenen Schutzvorschriften erhöhen und geeignet sein, von der Wiederholung rechtswidriger Verhaltensweisen abzuschrecken
Bundesgerichtliche Entscheidungen	
BVerfG , Beschl. v. 14.01.2021 (1 BvR 2853/19) BeckRS 2021, 1962	<ul style="list-style-type: none">• Der Anspruch auf Geldentschädigung nach Art. 82 DSGVO ist in der Rechtsprechung des EuGH weder erschöpfend geklärt noch kann er in seinen einzelnen Voraussetzungen unmittelbar aus der DSGVO bestimmt werden. Details und genauer Umfang des Anspruchs sind noch unklar• Auch in der bislang vorliegenden Literatur, die sich im Hinblick auf Erwägungsgrund 146 DSGVO wohl für ein weites Verständnis des Schadensbegriffes ausspricht, sind die Details und der genaue Umfang des Anspruchs nach Art. 82 DSGVO noch unklar• Von einer richtigen Anwendung des Unionsrechts, die derart offenkundig ist, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bliebe (acte clair), ist daher nicht auszugehen• Das Amtsgericht hätte nicht ohne Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH entscheiden dürfen, dass sich kein Anspruch des Beschwerdeführers aus Art. 82 DSGVO ergebe, weil ein Schaden nicht eingetreten sei
BAG , Vorabentscheidungsersuchen zum EuGH vom 26.08.2021 (8 AZR 253/20 (A)) Die Entscheidung ist abrufbar unter: https://www.bundes-arbeitsgericht.de/wp-content/uploads/2021/11/8-AZR-253-20--A.pdf	<ul style="list-style-type: none">• Kein Nachweis eines Schadens nötig: Der Anspruch auf immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO erfordert nicht, dass die verletzte Person einen von ihr erlittenen immateriellen Schaden darlegt; die betroffene Person muss auch keine Konsequenz oder Folge der Rechtsverletzung von zumindest einigem Gewicht darlegen• Verletzung ist Schaden: Bereits die Verletzung der DSGVO selbst führt zu einem auszugleichenden immateriellen Schaden• Kein Verschulden nötig: Die Haftung des Verantwortlichen (bzw. Auftragsverarbeiters) nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist verschuldensunabhängig; die Bestimmung kann die Haftung des Urhebers des Verstoßes keineswegs vom Vorliegen oder dem Nachweis eines Verschuldens abhängig machen• Art. 82 Abs. 3 DSGVO betrifft nicht das Verschulden im Sinne eines „Vertretenmüssens“; vielmehr betrifft die Regelung lediglich die Frage nach einer Beteiligung – etwa in von außen schwer durchschaubaren Datenverarbeitungszusammenhängen mit mehreren Beteiligten – bzw. die Frage nach der Urheberschaft im Sinne der Kausalität• Das BAG hat dem EuGH im Rahmen des Verfahrens die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:<ul style="list-style-type: none">◦ Art. 9 Abs. 2 DSGVO: Ist es untersagt, Gesundheitsdaten seines Arbeitnehmers, die Voraussetzung für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit dieses Arbeitnehmers sind, zu verarbeiten?<ul style="list-style-type: none">▪ Wenn nein, sind über die in Art. 9 Abs. 3 DSGVO bestimmten Maßgaben hinaus weitere, ggf. welche Datenschutzvorgaben zu beachten?▪ Wenn nein, hängt die Zulässigkeit bzw. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Gesundheitsdaten zudem davon ab, dass mindestens eine der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind?◦ Art. 82 Abs. 1 DSGVO: Hat die Vorschrift spezial- bzw. generalpräventiven Charakter und muss dies bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden immateriellen Schadens zulasten des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters berücksichtigt werden?◦ Verschulden: Kommt es bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzes auf den Grad des Verschuldens an? Insbesondere, darf ein nicht vorliegendes oder geringes Verschulden des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters zu dessen Gunsten berücksichtigt werden?

Teil 1: (Europäische) Grundsatzentscheidungen zum Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO und Vorlagen zum EuGH

Entscheidung	Kernaussagen des Gerichts
Landgerichtliche Entscheidungen	
<p>LG Ravensburg, Beschl. (Vorabentscheidungsersuchen zum EuGH) v. 30.06.2022 (1 S 27/22)</p> <p>BeckRS 2022, 17016</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kammer neigt zu der Annahme, dass der bloße Verlust der Datenhoheit nicht ausreicht, um einen immateriellen Schaden der Kläger gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu rechtfertigen • Zudem geht die Kammer wohl davon aus, dass für die Bejahung eines immateriellen Schadens eine Bagatellgrenze überschritten sein müsse, die bei einem lediglich kurzfristigen Verlust der Datenhoheit, der keinerlei spürbare Nachteile für die betroffenen Personen verursacht habe, nicht überschritten ist • Das LG Ravensburg hat dem EuGH im Rahmen des Verfahrens die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ist der Begriff des immateriellen Schadens in Artikel 82 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen, dass die Annahme eines immateriellen Schadens einen spürbaren Nachteil und eine objektiv nachvollziehbare Beeinträchtigung persönlichkeitsbezogener Belange erfordert oder genügt hierfür der bloße kurzfristige Verlust des Betroffenen über die Hoheit seiner Daten wegen der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet für einen Zeitraum von wenigen Tagen, der ohne jedwede spürbare bzw. nachteilige Konsequenzen für den Betroffenen blieb?
<p>LG Saarbrücken, Beschl. (Vorabentscheidungsersuchen zum EuGH) v. 22.11.2021 (5 O 151/19)</p> <p>GRUR-RS 2021, 39544</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Verstoß gegen die DSGVO könnte dann bereits einen Schaden begründen, wenn die verletzte Vorschrift der betroffenen Person ein subjektives Recht verleiht • Erwägungsgrund 146 Satz 3 und Satz 6 DSHVO könnten für eine weite Auslegung des Begriffs des immateriellen Schadens sprechen; Erwägungsgrund 185 DSGVO könnte allerdings darauf hindeuten, dass jedenfalls Bagatellschäden von einer Entschädigung ausgenommen werden sollen • Nach dem Wortlaut des Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist der Anspruch auf Schadensersatz nicht an ein Verschulden geknüpft, weswegen von einem vermuteten Verschulden ausgegangen werden kann • Würde man annehmen, dass der Verantwortliche sich durch den pauschalen Hinweis auf ein Fehlverhalten eines Mitarbeiters seiner Haftung entziehen könnte, könnte dies zu einer nicht unerheblichen Einschränkung des Anspruchs nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO führen • Die Zumessungskriterien des Art. 83 DSGVO erscheinen auch für den Anspruch nach Art. 82 DSGVO geeignet und effektiv; die einheitliche Anwendung dieser Kriterien in allen Mitgliedstaaten würde dem Gebot des wirksamen Schadensersatzes (Erwägungsgrund 146) Rechnung tragen • Das LG Saarbrücken hat dem EuGH die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Art. 82 Abs. 1 DSGVO: Ist der Begriff des immateriellen Schadens in dem Sinne zu verstehen, dass er jede Beeinträchtigung der geschützten Rechtsposition erfasst, unabhängig von deren sonstigen Auswirkungen und deren Erheblichkeit? ○ Art. 82 Abs. 3 DSGVO: Wird die Haftung dadurch ausgeschlossen, dass der Rechtsverstoß auf menschliches Versagen im Einzelfall einer im Sinne von Art. 29 DSGVO unterstellten Person zurückgeführt wird? ○ Ist bei der Bemessung des immateriellen Schadenersatzes eine Orientierung an den in Art. 83 DSGVO für Bußgelder genannten Zumessungskriterien erlaubt bzw. geboten? ○ Ist der Schadenersatz für jeden einzelnen Verstoß zu bestimmen oder werden mehrere Verstöße mit einer Gesamtschädigung sanktioniert?
Amtsgerichtliche Entscheidungen	
<p>AG München, Beschl. (Vorabentscheidungsersuchen zum EuGH) v. 11.03.2022 (132 C 737/22)</p> <p>Die Entscheidung ist abrufbar unter: https://tynurl.com/AG-MUC-82DSGVO</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Ausgangspunkt geht das AG München davon aus, dass dem Schadensersatzregime des Art. 82 DSGVO ein Sanktionscharakter fremd ist <ul style="list-style-type: none"> ○ Ob es ein allgemeines Interesse gibt, durch Abschreckung effektiv eine Wiederholung solcher Vorfälle für die Zukunft zu unterbinden, spielt bei der Bemessung des Schadensersatzes keine Rolle ○ Gemessen an Art. 82 DSGVO hält das AG München eine Bemessung von immateriellem Schadensersatz unter Gesichtspunkten effektiver Abschreckung für grundlegend falsch ○ Das EU-Recht sieht keine Zahlung von Strafschadensersatz vor. Die Einführung eines Strafschadensersatzes ist dem europäischen Gesetzgeber vorbehalten und nicht erfolgt; ohne gesetzliche Bestimmung darf auch kein Bestrafungscharakter von Schadensersatz angenommen werden ○ Die Annahme eines Strafschadensersatzes führt zu nicht bemessbaren und deswegen nicht angemessenen Sanktionen ○ Bei der Auslegung des Art. 82 DSGVO besteht ein überindividuelles Interesse des nationalen und europäischen Gemeinwesens, keine falschen Anreize für Klagewellen zu schaffen • Für immateriellen Schadensersatz können zwei Komponenten in Betracht gezogen werden, jeweils auf die individuell betroffene Partei bezogen, nämlich eine Ausgleichs- und eine Genugtuungsfunktion • Im Zusprechen von immateriellem Schadensersatz für eine Datenschutzverletzung ist Abstand zu den im Bereich von Körperverletzungen zugesprochenen Schmerzensgeldern zu wahren • Es ist nicht Aufgabe eines Zivilgerichts, immaterielle Werte nach einem zu abstrakten und damit inoperablen und willkürlichen „Symbolwert“ zu monetarisieren • Ein Identitätsdiebstahl liegt erst vor, wenn jemand die illegal gewonnenen Daten verwendet, um die Identität des Betroffenen vorzutäuschen • Das AG München hat dem EuGH im Rahmen des Verfahrens die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ist Art. 82 DSGVO dahin auszulegen, dass dem Schadensersatzanspruch auch im Rahmen der Bemessung seiner Höhe kein Sanktionscharakter, insbesondere keine generelle oder spezielle Abschreckungsfunktion zukommt, sondern der Anspruch auf Schadensersatz nur eine Ausgleichs- und u.U. Genugtuungsfunktion hat?

Teil 1: (Europäische) Grundsatzentscheidungen zum Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO und Vorlagen zum EuGH

Entscheidung	Kernaussagen des Gerichts
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ist für die Bemessung des immateriellen Schadensersatzanspruchs als Verständnis davon auszugehen, dass der Schadensersatzanspruch auch eine individuelle Genugtuungsfunktion hat oder kommt dem Schadensersatzanspruch nur eine Ausgleichsfunktion zu? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn davon auszugehen ist, dass dem immateriellen Schadensersatzanspruch sowohl Ausgleichs- als auch Genugtuungsfunktion zukommt: Ist bei seiner Bemessung davon auszugehen, dass die Ausgleichsfunktion einen strukturellen oder zumindest als Regel-Ausnahmeverhältnis zu sehenden Vorrang vor der Genugtuungsfunktion hat? Führt dies dazu, dass eine Genugtuungsfunktion nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen in Betracht kommt? ▪ Wenn dem immateriellen Schadensersatzanspruch keine Genugtuungsfunktion zukommt: Führen bei seiner Bemessung nur vorsätzliche oder grob fahrlässige Datenschutzverletzungen als Beurteilung von Verursachungsbeiträgen zu zusätzlichem Gewicht? ○ Ist für das Verständnis des immateriellen Schadensersatzes in seiner Bemessung von einem strukturellen Rangverhältnis oder zumindest Regel-Ausnahme Rangverhältnis auszugehen, bei dem das von einer Datenverletzung ausgehende Beeinträchtigungserleben weniger Gewicht hat als das mit einer Körperverletzung verknüpfte Beeinträchtigungs- und Schmerzerleben? ○ Steht einem nationalen Gericht offen, wenn von einem Schaden auszugehen ist, angesichts fehlender Schwere einen materiell nur im Geringfügigen bleibenden und damit u.U. von Verletztenseite oder allgemein nur als symbolisch empfundenen Schadensersatz zuzusprechen? ○ Ist für das Verständnis des immateriellen Schadensersatzes in der Beurteilung seiner Folgen davon auszugehen, dass ein Identitätsdiebstahl im Sinne des 75. Erwägungsgrundes der DSGVO erst dann vorliegt, wenn tatsächlich ein Straftäter die Identität des Betroffenen angenommen hat, sich also in irgendeiner Form als der Betroffene ausgegeben hat, oder liegt schon im Umstand, dass inzwischen Straftäter über Daten verfügen, die den Betroffenen identifizierbar machen, ein solcher Identitätsdiebstahl?
Entscheidungen europäischer Gerichte	
<p>OGH (Österreich), Teilurt. v. 23.06.2021 (6 Ob 56/21k)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dem Kläger stehen 500 Euro Schadensersatz für die verspätete und intransparente Auskunft nach Art. 15 DSGVO zu • Ungeachtet des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes ist Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO nur dann angezeigt, wenn auch tatsächlich ein Schaden eingetreten ist; dies folgt aus Erwägungsgrund 146 S. 6 DSGVO • Gefühlsbeeinträchtigungen (wie Ängste, Stress oder Leidenszustände aufgrund einer erfolgten oder auch nur drohenden Bloßstellung, Diskriminierung oder Ähnlichem), die aus der Rechtsverletzung resultieren, können zu einem immateriellen Schaden führen; einer besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung der Gefühlswelt bedarf es darüber hinaus nicht • Die Rechtsverletzung an sich stellt allerdings keinen immateriellen Schaden dar; sie muss vielmehr eine Folge haben, die über den an sich durch die Rechtsverletzung hervorgerufenen Ärger bzw. Gefühlsschaden hinausgeht • Aus der vom Unionsgeber geforderten weiten Auslegung des Schadensbegriffs kann man schließen, dass grundsätzlich auch Nachteile von eher geringerem Gewicht Berücksichtigung finden sollen • Der zugesprochene Betrag muss über eine rein symbolische Entschädigung hinausgehen; der Schadensersatz muss spürbar sein, um eine präventive und abschreckende Wirkung entfalten zu können • Es lässt sich aber nicht ohne weiteres argumentieren, dass die Effektivität der DSGVO zusätzlich hohen Schadensersatz für ideale Schäden erfordere, da in der DSGVO ohnedies hohe Strafen vorgesehen sind
<p>Oberstes Verwaltungsgericht Bulgarien (Varhoven administrativen sad – VAS), Urt. v. 14.05.2021</p> <p>Das Vorabentscheidungsersuchen (Rechtssache C-340/21) ist abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62021CN0340&from=DE</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, die keiner gerichtlichen Überprüfung unterliegt; das Gericht prüft lediglich die Rechtmäßigkeit • Nach dem nationalen Recht ist jede Partei dazu verpflichtet, die Umstände, aus denen sie ihre Ansprüche herleitet, nachzuweisen • Der Verantwortliche ist nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO für die Einhaltung der Grundsätze des Abs. 1 verpflichtet und muss deren Einhaltung auch nachweisen können • Die Offenlegung der Daten erfolgte durch einen Hackerangriff und nicht anlässlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Mitarbeiter der Beklagten • Der Begriff des Schadens nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist weit auszulegen • Das VAS hat dem EuGH im Rahmen des Verfahrens die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Art. 24 und 32 DSGVO: Ist es ausreichend, wenn eine unbefugte Offenlegung etwa durch einen Hackerangriff erfolgt, um nachzuweisen, dass die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht geeignet waren? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn nein, welchen Gegenstand und Umfang sollte die gerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle im Hinblick darauf haben? ▪ Wenn nein, begründen Art. 5 Abs. 2 und 24 in Verbindung mit Erwägungsgrund 74 DSGVO eine Beweislast des Verantwortlichen dafür, dass die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen geeignet sind? ○ Exkulpation: Ist die unbefugte Offenlegung von oder der unbefugte Zugang zu Daten – etwa durch einen Hackerangriff – ein Umstand, für den der Verantwortliche nicht verantwortlich ist und der zur Befreiung der Haftung nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO berechtigt? ○ Schadensbegriff: Reichen allein die von der betroffenen Person erlittenen Sorgen, Befürchtungen und Ängste vor einem möglichen künftigen Missbrauch zur Begründung eines Schadensersatzanspruches aus, ohne dass ein weiterer Schaden der betroffenen Person entstanden ist?

Teil 2: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Klägern Schadensersatz zugesprochen haben

Entscheidung	Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
Bundesgerichtliche Entscheidungen			
<p>BAG, Urt. v. 05.05.2022 (2 AZR 363/21)</p> <p>(Revision der Klägerin gegen das Urteil des LAG Hamm v. 11.05.2021; Az.: 6 Sa 1260/20)</p> <p>Abrufbar unter: https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/2-azr-363-21/</p>	1.000 Euro	<p>Kein (vollständiges) Nachkommen eines Auskunftsanspruchs gem. Art. 15 DSGVO</p> <p>Das BAG hatte nicht über den vom LAG angenommenen Verstoß zu entscheiden</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Revision, die ausschließlich die Schadenshöhe betraf, ist unbegründet. Das LAG hat der Klägerin zu Recht keinen über 1.000 Euro hinausgehenden Schadensersatz zugesprochen. Die Klägerin hatte einen Schadensersatz von mindestens 6.000 Euro geltend gemacht Die Höhe des immateriellen Schadensersatzes (1.000 Euro) wurde von LAG nicht ermessensfehlerhaft zu niedrig angesetzt <p>Aussagen zur richtigen Ermessensausübung des LAG im Rahmen von Art. 15 DSGVO</p> <ul style="list-style-type: none"> Wenn der Kläger nicht primär das Ziel der Kontrolle seiner personenbezogenen Daten verfolgt, wiegt die Beeinträchtigung durch das Vorenthalten dieses Teils der begehrten Auskunft weniger schwer Das Gericht trifft keine Aussage dazu, ob Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO präventiven oder abschreckenden Charakter haben sollen. Selbst wenn dies so wäre, würde sich daraus im konkreten Fall kein höherer Schadensersatzanspruch als die in der Vorinstanz zugesprochenen 1.000 Euro ergeben Ein Schadensersatz in Höhe von 1.000 Euro ist fühlbar und hat nicht nur symbolischen Charakter Das Arbeitsentgelt ist kein relevantes Bemessungskriterium für die Höhe des Schadensersatzes Eine anwaltliche Vertretung wirkt als solche nicht schadenserhöhend
Oberlandesgerichtliche Entscheidungen			
<p>OLG Köln, Urt. v. 14.07.2022 (15 U 137/21)</p> <p>BeckRS 2022, 17897</p>	500 Euro	<p>Verspätete Erfüllung des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO (ca. 10 Monate nach Auskunftsbegehren)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Klägerin ist durch die verzögerte Auskunft ein immaterieller Schaden entstanden. Dieser besteht in einem „Kontrollverlust“ über ihre Daten und damit verbundenen Auswirkungen auf ihre wirtschaftliche Position. Durch die verzögerte Auskunft ist ihr die Schadensabwicklung mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung erschwert worden Es ist zudem unstreitig, dass die Klägerin durch die verzögerte Datenauskunft psychisch belastet wurde; sie empfand Stress und Sorge im Hinblick auf die Regulierung ihrer Ansprüche aus einem Verkehrsunfallgeschehen Die Frage eines Bagatellschadens stellt sich nicht, da die Klägerin für eine nicht unerhebliche Dauer vom Beklagten im Unklaren gelassen wurde. Sie war über Monate nicht in der Lage, auf die Handakte zuzugreifen, Kenntnis über den Inhalt der dort gespeicherten Daten zu erlangen und das sie betreffende Verfahren mit dem neuen Prozessbevollmächtigten voran zu treiben
<p>OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 14.04.2022 (3 U 21/20)</p> <p>BeckRS 2022, 10537</p>	500 Euro	<p>Verletzung von Art. 6 DSGVO in Verbindung mit Art. 17 und Art. 79 DSGVO wegen der Versendung eines Kontoabschlusses des Klägers an einen unbeteiligten Dritten</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Durchsetzung eines Anspruchs auf Unterlassung bei einer rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO kann entweder auf §§ 823, 1004 BGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 DSGVO oder auf Art. 6 und 17 DSGVO in Verbindung mit Art. 79 DSGVO gestützt werden Dem Kläger steht Schmerzensgeld in Höhe von 500 Euro aus Art. 82 DSGVO in Verbindung mit §§ 249, 253 BGB aufgrund der Zusendung seines Kontoabschlusses an einen Dritten und der Meldung der unrichtigen „früheren Adresse“ an eine Auskunftfei zu Beim Kläger liegt eine spürbare Beeinträchtigung seines durch die DSGVO geschützten Rechts an den eigenen personenbezogenen Daten vor Der Schadensbegriff in Art. 82 DSGVO ist, soweit dieser nicht autonom auszulegen ist, jedenfalls im Lichte von Erwägungsgrund 146 DSGVO und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs weit auszulegen, so dass die Ziele der DSGVO in vollen Umfang erreicht werden
<p>OLG Dresden, Urt. v. 30.11.2021 (4 U 1158/21)</p> <p>BeckRS 2021, 39660</p>	5.000 Euro	<p>Verstoß gegen Art. 6 und Art. 10 DSGVO</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Geschäftsführer ist selbst datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO Die Beeinträchtigung muss über eine Bagatellschwelle hinausgehen Zur Schadensschätzung sind u.a. die Art, die Schwere und die Dauer des Verstoßes zu berücksichtigen Nach dem Effektivitätsprinzip (<i>effet utile</i>) ist eine abschreckende Sanktion nicht ausgeschlossen; dies bedeutet nicht, dass die Geldentschädigung zwingend Strafcharakter haben muss Die Revision wurde nicht zugelassen, § 543 Abs. 2 ZPO

Teil 2: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Klägern Schadensersatz zugesprochen haben

Entscheidung	Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
<p>OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.10.2021 (16 U 275/20)</p> <p>BeckRS 2021, 38036</p>	2.000 Euro (die Vorinstanz des LG Wuppertal hatte der Klägerin 4.000 Euro zugesprochen)	Verstoß gegen Art. 6 DSGVO aufgrund der Versendung einer Gesundheitsakte an die falsche E-Mail-Adresse	<ul style="list-style-type: none"> Das Fehlverhalten eines einzelnen Mitarbeiters lässt nicht den Rückschluss zu, dass die Beklagte kein den Vorgaben des Art. 32 DSGVO entsprechendes Datenschutzniveau implementiert hat. Die Klägerin ist insofern darlegungs- und beweisbelastet Der immaterielle Schaden der Klägerin liegt in der seelisch belastenden Ungewissheit, die mit dem Verlust der Kontrolle über ihre Gesundheitsdaten einhergeht. Ein Schaden muss zwar tatsächlich und sicher sein, allerdings kann auch ein lang anhaltender Zustand belastender Ungewissheit einen immateriellen Schaden begründen Es kann dahinstehen, ob Art. 82 DSGVO auch für Bagatellschäden gilt. Der der Klägerin entstandener Schaden hat jedenfalls ausreichend Gewicht und geht daher über einen bloßen Bagatellschaden hinaus Der Begriff des Schadens ist weit auf eine Art und Weise auszulegen, die den Zielen der Verordnung in vollem Umfang entspricht. Die von einem Datenschutzverstoß betroffenen Personen sollen einen vollständigen und wirksamen Schadensersatz für erlittene Schäden erhalten, Erwägungsgrund 146 Satz 6. DSGVO-Schadensersatz hat sich dabei in erster Linie an dem Ziel des Schadensausgleichs zu orientieren. Bei der Bemessung von immateriellen Schadensersatzansprüchen ist zudem die Genugtuungsfunktion des Schadensersatzes zu berücksichtigen, soweit die Umstände des konkreten Falles hierfür Anlass geben. Von Bedeutung sind hierbei insbesondere die Art, Schwere und Dauer des Datenschutzverstoßes, das Verhalten des Verantwortlichen sowie die Auswirkungen des Verstoßes für den Betroffenen Die Gerichte entscheiden nach billigem Ermessen über die Höhe des Schadensersatzanspruchs. Ob der zuzusprechende Schadensersatzbetrag der Höhe nach abschreckend sein muss, ist zweifelhaft. Bei der Bemessung des Schadensersatzanspruchs ist zu berücksichtigen, dass der Kontrollverlust der Klägerin über ihre Daten zeitlich begrenzt war
Landesgerichtliche Entscheidungen			
<p>LG Berlin, Urt. v. 15.07.2022 (63 O 213/20)</p> <p>BeckRS 2022, 25834</p>	5.000 Euro	Verstoß gegen Art. 6 DSGVO aufgrund einer unzulässigen Videoüberwachung des Innenhofes einer Mietswohnung	<ul style="list-style-type: none"> Der Begriff des Schadens ist nach Erwägungsgrund 146 S. 3 DSGVO weit und unter Berücksichtigung der Ziele der DSGVO auszulegen Der Anspruch soll nach Erwägungsgrund 146 S. 6 DSGVO einen vollständigen und wirksamen Ersatz des erlittenen Schadens sicherstellen Es lag im vorliegenden Fall sowohl ein materieller, als auch ein immaterieller Schaden vor. Der Kläger konnte den Außenbereich mit einem Spielplatz nicht mehr nutzen, ohne – aufgrund der Videoüberwachung – das Gefühl zu haben, beobachtet zu werden und ohne zu wissen, was mit etwaigen Aufnahmen geschieht Für die Höhe des Schadensersatzes kann das Gericht auf die Kriterien des Art. 83 DSGVO zurückgreifen, die für die Höhe eines Bußgeldes bestimmend sind
<p>LG Köln, Urt. v. 18.05.2022 (28 O 328/21)</p> <p>Die Entscheidung ist abrufbar unter: https://ti-nyurl.com/LGKoelnArt82</p>	1.200 Euro	Verstoß gegen Art. 32 und Art. 5 DSGVO aufgrund unberechtigten Zugriffs auf Nutzerdaten eines online-Finanzdienstleisters	<ul style="list-style-type: none"> Die Beklagte hat dadurch, dass sie die einer weiteren Firma „C“ zur Verfügung gestellten Zugangsdaten nach Ende der Vertragsbeziehung über mehrere Jahre nicht änderte, gegen Art. 32 sowie Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO verstoßen. Darin liegt das Risiko, dass personenbezogene Daten Betroffener nicht nur im Falle von ihr selbst zu verantwortender Unzulänglichkeiten, sondern auch durch von Seiten von Mitarbeitern der Firma „C“ vorsätzlich oder fahrlässig ermöglichte Zugriffe, einem Missbrauch ausgesetzt waren Für einen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO genügt es, wenn dieses Versäumnis für einen unberechtigten Zugriff auf Nutzerdaten mitursächlich war Im Vordergrund steht eine abschreckende Wirkung des Schadensersatzes, die insbesondere durch dessen Höhe erreicht werden soll. Dies lässt sich aus Art. 4 Abs. 3 EUV ableiten, wonach Mitgliedstaaten angehalten sind, Verstöße wirksam zu sanktionieren, weil nur so eine effektive Durchsetzung des EU-Rechts – und damit auch der DSGVO – gewährleistet ist Auf Umstände der tatsächlichen oder gefühlten Beeinträchtigung des Klägers kommt es nicht maßgeblich an Für die Bemessung der Höhe des Schadensersatzes können die Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DSGVO herangezogen werden, wie etwa die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung, die betroffenen Kategorien personenbezogener Daten, wobei die Ermittlung im Übrigen dem Gericht nach § 287 ZPO obliegt Bei der Bemessung der Schadenshöhe ist zu Gunsten der Beklagten zu berücksichtigen <ul style="list-style-type: none"> dass ein Missbrauch der Daten bislang nicht festgestellt wurde, und es bislang bei einer Gefährdung geblieben ist dass der ihr zuzurechnende Datenschutzverstoß nur eine von mehreren Ursachen war, die erst im Zusammenwirken den Schadenseintritt bewirkt haben

Teil 2: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Klägern Schadensersatz zugesprochen haben

Entscheidung	Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
<p>LG München I, Urt. v. 20.01.2022 (3 O 17493/20)</p> <p>BeckRS 2022, 612</p>	100 Euro	Verstoß gegen Art. 6 DSGVO aufgrund einer unrechtmäßigen Weiterleitung einer IP-Adresse	<ul style="list-style-type: none"> Bei der von der Beklagten weitergegebenen dynamischen IP-Adresse handelt es sich um ein personenbezogenes Datum. Es kommt nicht darauf an, ob es der Beklagten oder dem Dienstleister als Empfänger der Daten konkret möglich ist, die IP-Adresse dem Kläger zuzuordnen Die automatische Übermittlung der IP-Adresse begründet einen nach dem Datenschutzrecht unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers. Insbesondere ist die Weitergabe an den Dienstleister nicht nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO gerechtfertigt. Die Beklagte kann den vom Dienstleister bereitgestellten Service auch dann nutzen, wenn keine IP-Adressen an den Dienstleister übermittelt werden Der Begriff des Schadens ist weit auszulegen um den Zielen DSGVO, zu denen auch die Sanktionierung und Prävention von Datenschutzverstößen zählt, in vollem Umfang zu entsprechen Ob Art. 82 DSGVO auch Bagatellschäden erfasst, kann dahinstehen. Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers ist jedenfalls erheblich. Er hat die Kontrolle über seine personenbezogene Daten verloren. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Daten einem Unternehmen bereitgestellt wurden, das bekanntermaßen Daten über seine Nutzer sammelt. Überdies wurde die IP-Adresse an einen Server in den USA übermittelt. In den USA ist kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet. Das hiermit verbundene individuelle Unwohlsein des Klägers ist so erheblich, dass ein immaterieller Schadensersatzanspruch gerechtfertigt ist Die Höhe des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs (100 Euro) ist im Hinblick auf die inhaltliche Schwere und Dauer der Rechtsverletzung angemessen
<p>LG München I, Urt. v. 09.12.2021 (31 O 16606/20)</p> <p>abrufbar unter: https://openjur.de/u/2381711.html</p>	2.500 Euro	Verstoß gegen Art. 32 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> Nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO trägt die Darlegungs- und Beweislast für die haftungsbegründenden Voraussetzungen nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen der Anspruchsberechtigte; eine Beweislastumkehr ist nur für das Verschulden vorgesehen Dem Verletzten obliegt es, den Datenschutzverstoß zu beweisen. Die in Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DSGVO geregelte Rechenschaftspflicht gilt gegenüber Behörden. Sie führt nicht zu einer Beweislastumkehr oder Beweiserleichterung in zivilrechtlichen Verfahren Für die Kausalität genügt es nicht, dass ein Schaden bloß auf eine Verarbeitung personenbezogener Daten zurückzuführen ist, in deren Rahmen es zu einem Rechtsverstoß gekommen war Nach Erwägungsgrund 146 DSGVO muss der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden. Dem Schadensersatz kommt eine abschreckende Wirkung zu. Dieser Aspekt ist insbesondere bei der Bemessung von immateriellen Schadensersatzansprüchen zu berücksichtigen Die Mitgliedsstaaten sind gehalten, Verstöße gegen den Datenschutz wirksam zu sanktionieren, um eine effektive Durchsetzung der DSGVO zu gewährleisten Bei der Bemessung von immateriellen Schadensersatzansprüchen ist zudem zu berücksichtigen, ob die streitgegenständlichen Daten durch Dritte widerrechtlich genutzt wurden Das Urteil ist rechtskräftig
<p>LG Lüneburg, Urt. v. 14.07.2020 (9 O 145/19)</p> <p>BeckRS 2020, 36932</p>	1.000 Euro	Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO durch unzulässige Meldung einer Person bei einer Wirtschaftsauskunftei	<ul style="list-style-type: none"> Der Schaden liegt im Kontrollverlust über personenbezogene Daten Durch die unzulässige Offenlegung personenbezogener Daten droht eine öffentliche „Bloßstellung“ / „Stigmatisierung“ welche über den immateriellen Schadensersatzanspruch ausgeglichen werden muss Die Beklagte (das übermittelnde Kreditinstitut) trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten Die beabsichtigte abschreckende Wirkung von Schadensersatzansprüchen wird nur durch "empfindliche" Schmerzensgelder erreicht; insbesondere, wenn es an einer Kommerzialisierung fehlt Kein genereller Ausschluss von Bagatellfällen
<p>LG Darmstadt, Urt. v. 26.05.2020 (13 O 244/19)</p> <p>ZD 2020, 642</p>	1.000 Euro	Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO wegen unbefugter Offenlegung von Bewerberdaten an einen Dritten und Verstoß gegen Mitteilungspflicht aus Art. 34 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> Dadurch, dass die Daten an einen unbeteiligten Dritten gelangt sind, ist eine „etwaige“ Bagatellgrenze überschritten Der Schaden liegt im Kontrollverlust darüber, wer Kenntnis von personenbezogenen Daten hat

Teil 2: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Klägern Schadensersatz zugesprochen haben

Entscheidung	Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
Amtsgerichtliche Entscheidungen			
AG Pforzheim, Urt. v. 27.01.2022 (2 C 381/21) BeckRS 2022, 4335	1.500 Euro	Unbefugte Weitergabe von Name und Adresse an ein Abrechnungszentrum (Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO) und fehlende Information des Klägers darüber (Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 DSGVO)	<ul style="list-style-type: none"> 1.500 Euro Schadensersatz sind angemessen, aber auch ausreichend, da sich der Verstoß nicht als besonders schwerwiegend darstellt. Insbesondere gibt es keine Anhaltspunkte für ein systematisches Vorgehen oder gar eine Schädigungs- oder Bereicherungsabsicht Andererseits sieht das Gesetz einen Ausschluss vermeintlicher Bagateltschäden nicht vor. Um die geforderte Abschreckung zu erreichen, muss der zusprechende Schadensersatz über einen rein symbolischen Betrag hinausgehen Die Weitergabe von Daten an den Prozessbevollmächtigten liegt im anerkennungswerten berechtigten Interesse, Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO
AG Pfaffenhofen, Urt. v. 09.09.2021 (2 C 133/21)	300 Euro	Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO, gegen Art. 15 DSGVO wegen verspäteter bzw. zunächst unvollständiger Datenauskunft und gegen Art. 14 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> Die Durchführung von Werbemaßnahmen per E-Mail ist außerhalb der in § 7 Abs. 3 UWG geregelten Fälle nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person wettbewerbs- und datenschutzrechtlich zulässig. Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Vorliegens einer wirksamen Einwilligung trägt die Beklagte Verstöße gegen die in § 7 UWG, Art. 6 Abs. 1 DSGVO geregelten Vorgaben im Rahmen des Direktmarketings können einen immateriellen Schadensersatzanspruch der betroffenen Person nach Art. 82 DSGVO begründen. Gleiches gilt für Verstöße gegen die in Art. 14, 15 DSGVO geregelten Informations- und Auskunftspflichten Art. 82 DSGVO sieht keine Erheblichkeitsschwelle vor Der Begriff des Schadens ist zwar weit auszulegen. Ein Schaden kann auch in dem „ungenuten Gefühl“ liegen, dass personenbezogene Daten gegenüber unbefugten Personen offengelegt wurden. Art. 82 DSGVO kommt aber keine Strafwirkung zu Bei der Bemessung der Höhe eines Schadensersatzanspruchs sind unter anderem die Schwere und Dauer der Rechtsverletzung, die Umstände des Verstoßes sowie Aspekte der Genugtuung und Vorbeugung zu berücksichtigen Das Gericht hat die Berufung zugelassen
AG Hildesheim, Urt. v. 05.10.2020 (43 C 145/19) BeckRS 2020, 30107	800 Euro	Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO wegen unbefugter Offenlegung von auf einem Computer gespeicherten Dateien an einen Dritten	<ul style="list-style-type: none"> Der Kläger ist bezüglich der betroffenen Daten darlegungs- und beweisbelastet Die unbefugte Offenlegung von Daten gegenüber Dritten stellt eine Bloßstellung der betroffenen Person dar Diese Bloßstellung begründet einen immateriellen Schaden Der Begriff des immateriellen Schadens ist weit auszulegen, um dem europäischen Recht (<i>effet utile</i>) und den Zielen der DSGVO zur Wirkung zu verhelfen Immaterielle Schadensersatzansprüche sollen abschreckenden Charakter haben, um der DSGVO zu einer effektiven Geltung zu verhelfen
AG Pforzheim, Urt. v. 25.03.2020 (13 C 160/19) BeckRS 2020, 27380	4.000 Euro	Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 DSGVO wegen unbefugter Offenlegung von Gesundheitsdaten	<ul style="list-style-type: none"> Die Höhe des Schadensersatzes muss eine abschreckende Wirkung haben Der Schadensersatz hat zudem auch eine Genugtuungsfunktion für die betroffene Person Zu berücksichtigen ist die besonders hohe Sensibilität der personenbezogenen Daten (hier: Gesundheitsdaten)

Teil 2: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Klägern Schadensersatz zugesprochen haben

Entscheidung	Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
Arbeitsgerichtliche Entscheidungen			
<p>LAG Hamm, Urt. v. 14.12.2021 (17 Sa 1185/20)</p> <p>BeckRS 2021, 45536</p>	2.000 Euro	Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) Var. 1, Art. 6 Abs. 1 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> • § 26 BDSG verdrängt die Regelung des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO • Die Verarbeitung von Mitarbeiterdaten dient dann der Durchführung des Arbeitsverhältnisses im Sinne von § 26 Abs. 1 BDSG, wenn und soweit dies zur Erfüllung von Pflichten oder Rechten des Arbeitgebers erforderlich ist • Die Haftung nach Art. 82 DSGVO ist verschuldensunabhängig ausgestaltet. Art. 82 Abs. 3 DSGVO betrifft nicht das Verschulden im Sinne eines Vertretenmüssens, sondern die Frage nach einer Beteiligung bzw. nach der Urheberschaft im Sinne der Kausalität • Der Anspruch auf immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO erfordert über eine Verletzung der DSGVO hinaus nicht zusätzlich, dass die verletzte Person einen (weiteren) von ihr erlittenen immateriellen Schaden darlegt. Insoweit besteht keine Erheblichkeitsschwelle. Bereits der Verstoß gegen die DSGVO selbst führt zu einem auszugleichenden immateriellen Schaden • Bereits der Verlust über die Kontrolle der eigenen personenbezogenen Daten kann nach Erwägungsgrund 75 und 85 DSGVO einen immateriellen Schaden begründen • Die Schwere des zugrunde liegenden Pflichtverstoßes und das Ausmaß der damit verbundenen Beeinträchtigungen können bei der Bemessung des Schadensersatzes berücksichtigt werden • Eine gesamtschuldnerische Haftung kommt nach Art. 82 Abs. 4 DSGVO nur bei der Beteiligung mehrerer Verantwortlicher an derselben Verarbeitung in Betracht. Die Übermittlung der Daten durch die Beklagte einerseits und die Speicherung und Nutzung der Daten durch einen weiteren Verantwortlichen andererseits stellen hingegen zwei unterschiedliche Verarbeitungsvorgänge dar • Die Revision wurde zugelassen
<p>LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 18.11.2021 (10 Sa 443/21)</p> <p>BeckRS 2021, 47685</p> <p>Revision anhängig vor BAG (8 AZR 91/22)</p>	2.000 Euro	Unvollständige Datenauskunft nach Art. 15 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Schaden ist nicht erst bei Überschreiten einer gewissen Erheblichkeitsschwelle erlitten; der Schwere der Pflichtverstöße und der damit einhergehenden Beeinträchtigung kann vielmehr effektiv auf Ebene der Höhe des Schadensersatzes begegnet werden • Indem einem Auskunftsverlangen inhaltlich nicht hinreichend nachgekommen wurde, hat der Kläger keine ausreichenden Kenntnisse über die Verarbeitung seiner personenbezogener Daten erlangt. Es ist insofern ein Kontrollverlust eingetreten und dem Kläger wurde die Möglichkeit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung seiner personenbezogener Daten unmöglich gemacht oder erschwert • Schadensersatzansprüche sollen generell eine Abschreckungswirkung haben • Ein immaterieller Schadensersatz in Höhe von 1.000 € je unvollständig beantwortetem Auskunftsverlangen wird für angemessen gehalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Auskunft offensichtlich unvollständig erfolgte

Teil 2: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Klägern Schadensersatz zugesprochen haben

Entscheidung	Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
<p>LAG Niedersachsen, Urt. v. 22.10.2021 (16 Sa 761/20)</p> <p>BeckRS 2021, 32008</p>	1.250 Euro	Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 DSGVO aufgrund einer unvollständigen und verspäteten Auskunft	<ul style="list-style-type: none"> Für einen Anspruch nach Art. 82 DSGVO ist jeder Verstoß gegen eine Vorschrift der DSGVO einschließlich der Formvorschriften ausreichend Ein Rechtsverstoß bei einer Datenverarbeitung vor Geltung der DSGVO „infiziert“ nicht die fortgesetzte Datenverarbeitung und führt nicht zu einem Schadensersatzanspruch Die allgemeinen Bestimmungen der DSGVO enthalten eine Vollregelung, auch zum Beschäftigtendatenschutz; der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO besteht auch in einem Arbeitsrechtsverhältnis Die Auskunftspflicht nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO unterliegt einem weitreichenden Verständnis; nur bei einem weiten Verständnis der personenbezogenen Daten ist es der betroffenen Person möglich, zweckentsprechend die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu überprüfen Soweit die Auskunftspflichtete mit dem Hinweis auf schützenswerte Interessen Dritter den Auskunftsanspruch verweigert, ist sie für die maßgeblichen Umstände in der Darlegungslast; eine bloße Behauptung genügt dieser Darlegungslast nicht Ein Verweigerungsrecht wegen unverhältnismäßigen Aufwands ist in Art. 15 DSGVO zwar nicht ausdrücklich normiert, aber anerkannt Die Ansprüche aus Art. 15 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 DSGVO stehen nicht nebeneinander; der Anspruch auf Kopien nach Abs. 3 bezieht sich vielmehr auf die Auskünfte nach Abs. 1 Um der betroffenen Person eine Überprüfung ihrer personenbezogenen Daten zu ermöglichen, ist es ausreichend, wenn die Verpflichtete geschwärzte Kopien zur Verfügung stellt; einer Vorlage der gesamten Unterlagen in Kopie bedarf es nicht Der Schadensbegriff des Art. 82 DSGVO ist weit auszulegen Ein immaterieller Schadensersatz kommt unabhängig von dem Erreichen einer Erheblichkeitsschwelle in Betracht; um die Regelungen der DSGVO effektiv umzusetzen, kann auch auf eine abschreckende Wirkung des Schadensersatzes abgestellt werden Der Schwere der Pflichtverstöße und damit einhergehende Beeinträchtigungen kann effektiv auf der Ebene der Höhe des Schadensersatzes begegnet werden Durch die inhaltlich unzureichende und verspätete Auskunft ist bei dem Kläger ein Kontrollverlust eingetreten und ihm wird die Möglichkeit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unmöglich gemacht oder erschwert Schadensersatz bei Datenschutzverstößen soll eine abschreckende Wirkung haben, um der DSGVO zum Durchbruch zu verhelfen (<i>effet utile</i>) Das Gericht hat die Revision mit Blick auf die datenschutzrechtlichen Ansprüche des Klägers zugelassen <ul style="list-style-type: none"> Die Voraussetzungen des Anspruchs nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO und das Verständnis dieser Vorschrift sind bislang nicht höchstrichterlich geklärt und ergeben sich nicht unmittelbar aus den Regelungen der DSGVO Die Fragen der Einschränkungen nach §§ 29, 34 BDSG und Art. 15 Abs. 4 DSGVO sowie die Reichweite des Art. 15 Abs. 3 DSGVO sind von grundsätzlicher Bedeutung
<p>LAG Hessen, Urt. v. 18.10.2021 (16 Sa 380/20)</p> <p>abrufbar unter: https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE220002128</p>	1.500 Euro (250 Euro für jede unrechtmäßige Observation)	Verstoß gegen § 26 Abs. 1 S. 2 BDSG	<ul style="list-style-type: none"> Insbesondere bei immateriellen Schäden ist die Rechtsprechung des EuGH zu berücksichtigen, dass der geschuldete Schadensersatz „eine wirklich abschreckende Wirkung“ haben muss (Verweis auf EuGH, Urt. v. 17.12.15 (C-407/14), EuZW 2016, 183, 184) Die bisherige deutsche Rechtsprechung, die immateriellen Schadensersatz nur bei schwerwiegenden Persönlichkeitsverletzungen zugesprochen hat, ist nicht mehr anwendbar; der Begriff des Schadens ist ein europarechtlicher Begriff, weshalb nicht auf nationale Erheblichkeitsschwellen oder andere Einschränkungen abgestellt werden darf Einen Ausschluss vermeintlicher Bagatellschäden sieht das Gesetz nicht vor Ein immaterieller Schaden kann bereits in einer unzulässigen Observierung durch eine Detektei bestehen Der Begriff der Beteiligung im Sinne des Art. 82 Abs. 2 S. 1 DSGVO ist weit zu verstehen, sodass insbesondere die schädigende Handlung nicht von dem in Anspruch genommenen Verantwortlichen selbst ausgegangen sein muss

Teil 2: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Klägern Schadensersatz zugesprochen haben

Entscheidung	Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
LAG Hamm, Urt. v. 11.05.2021 (6 Sa 1260/20) BeckRS 2021, 21866	1.000 Euro	Verspätete bzw. unvollständige Datenauskunft nach Art. 15 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> Für die Annahme einer Erheblichkeitsschwelle bzw. die Ausnahme von Bagatellfällen gibt es keinen Anhaltspunkt Ein immaterieller Schaden kann nicht nur in einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, einem Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten, der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen liegen; er kann bereits entstehen, wenn die betroffene Person daran gehindert ist ihre personenbezogenen Daten zu kontrollieren Das Gewicht der Beeinträchtigung, das die betroffene Person wegen der bestehenden Unsicherheit und des Kontrollverlustes subjektiv empfinden mag, ist für die Begründung der Haftung nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO nicht erheblich Für die Bestimmung der Höhe des Schadensersatzes ist eine Orientierung an dem Kriterienkatalog des Art. 83 Abs. 2 S. 2 DSGVO naheliegend
LAG Köln, Urt. v. 14.09.2020 (2 Sa 358/20) BeckRS 2020, 31543 Vorgehend: ArbG Köln, Urt. v. 12.03.2020 (5 Ca 4860/19)	300 Euro	Unbefugte Veröffentlichung einer PDF-Datei mit einem beruflichen Tätigkeitsprofil auf der Website der Beklagten nach Ende des Arbeitsverhältnisses der Klägerin	<ul style="list-style-type: none"> Die Veröffentlichung von Daten kann einen immateriellen Schaden i.S.v. Art. 82 DSGVO darstellen Neben dem Verschuldensgrad und der Intensität der Rechtsverletzung hängt die Höhe des Schmerzensgelds auch davon ab, ob die Datenschutzbehörde den Verstoß bereits gerügt hat Schadensersatz nach der DSGVO soll einen erzieherischen Effekt haben Die Revision wurde nicht zugelassen BAG, Urt. v. 05.05.2022 – 2 AZR 363/21 Rn. 23 Hierzu ist klarzustellen, dass das BAG – entgegen der Auffassung des ArbG Oldenburg – in der genannten Entscheidung keine eindeutige Aussage darüber trifft, ob Art. 82 Abs. 1 DSGVO ein solch präventiver Charakter zukommt
ArbG Oldenburg, Urt. v. 09.02.2023 (3 Ca 150/21) BeckRS 2023, 3950	10.000 Euro	Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> Der Rechtsanspruch auf immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO erfordert über die Verletzung der DSGVO hinaus nicht, dass die betroffene Person einen (weiteren) von ihr erlittenen immateriellen Schaden darlegt. Die Verletzung der DSGVO selbst führt bereits zu einem auszugleichenden immateriellen Schaden Das ArbG Oldenburg geht davon aus, dass dem Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO Präventionscharakter zukommt, wobei es sich insoweit den Ausführungen des BAG (BAG, Urt. v. 05.05.2022 – 2 AZR 363/21 Rn. 23) anschließt. Hierzu ist klarzustellen, dass das BAG – entgegen der Auffassung des ArbG Oldenburg – in der genannten Entscheidung keine eindeutige Aussage darüber trifft, ob Art. 82 Abs. 1 DSGVO ein solch präventiver Charakter zukommt Die Beklagte hat über 20 Monate hinweg ihre Auskunftspflicht nicht erfüllt, weshalb ein vom Kläger in Ansatz gebrachter Schaden in Höhe von 500 Euro pro Monat als nicht unangemessen angesehen wird
ArbG Dresden, Urt. v. 11.01.2023 (4 Ca 688/22) BeckRS 2023, 1716	2.500 Euro	Verstoß gegen Art. 15 DSGVO wegen verspäteter und unvollständiger Auskunft	<ul style="list-style-type: none"> Der Klägerin steht ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 2.500 Euro nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu Verantwortliche haben im Hinblick auf die Erteilung einer Auskunft Art. 12 Abs. 3 DSGVO zu beachten Ein Betrag von 2.500 Euro ist im konkreten Fall – insbesondere unter den Gesichtspunkten der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckungswirkung – angemessen Ein Betrag in Höhe von 1.000 Euro für die verspätete Auskunftserteilung ist angemessen; zusätzlich ist ein weiterer Betrag in Höhe von 1.500 Euro gerechtfertigt, weil die erteilte Auskunft unvollständig war
ArbG Neuruppin, Urt. v. 14.12.2021 (2 Ca 554/21) Abrufbar unter: https://openjur.de/u/2393301.html	1.000 Euro	Kein umgehendes Löschen der Daten der Klägerin von der Internetseite der Beklagten	<ul style="list-style-type: none"> Die Beklagte hat die Daten der Klägerin, einer ehemaligen Arbeitnehmerin der Beklagten, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht von ihrer Internetseite gelöscht Die Klägerin wurde noch Monate nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb auf der Internetseite als „Biologin“ geführt, obwohl sie nicht als Biologin, sondern im Büromanagement beschäftigt wurde. Damit waren die Daten auch unzutreffend Dass die Beklagte erkannt hat, dass sie einen Fehler im datenschutzrechtlichen Sinne begangen hat, zeigt sich darin, dass sie nach Aufforderung der Klägerin eine Unterlassungserklärung abgegeben hat und 150,00 Euro gezahlt hat Die in den Erwägungsgründen 25 und 85 DSGVO genannten Gründe sind weder abschließend, noch dazu geeignet, den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach zu negieren Der Klägerin steht ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.000 Euro zu, da die Beklagte trotz des entsprechenden Begehrens der Klägerin über mehrere Monate hin deren Daten auf ihrer Internetseite nicht gelöscht hat. Dies gilt auch unabhängig davon, dass die Klägerin keine immateriellen Beeinträchtigungen vorgetragen hat. Dies ist nicht erforderlich, da Art. 82 DSGVO ebenfalls eine Warn- und Abschreckungsfunktion hat

Teil 2: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Klägern Schadensersatz zugesprochen haben

Entscheidung	Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
ArbG Mannheim, Urt. v. 20.05.2021 (14 Ca 135/20) BeckRS 2021, 42451	7.500 Euro	Verstoß gegen § 26 BDSG in Verbindung mit Art. 6 DSGVO aufgrund der Auswertung privater Kommunikation auf einem gemischt genutzten Arbeitshandy	<ul style="list-style-type: none"> • Der immaterielle Schadensersatz im Sinne von Art. 82 DSGVO schließt ein, dass Schadensersatzforderungen abschreckend wirken und weitere Verstöße unattraktiv gemacht werden sollen • Der vom Kläger geltend gemachte Schaden der Verwertung auch privater Kommunikation beruht auf einem Verstoß der Beklagten gegen § 26 BDSG in Verbindung mit Art. 6 DSGVO, so dass die erforderliche Kausalität vorliegt • Der Kläger hat den erlittenen Schaden infolge eines Ordnungsverstoßes durch die Beklagte erlitten. Nicht erforderlich ist, dass es sich um eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung handelt • Ein Schaden kann auch bereits in einem unguuten Gefühl liegen, dass personenbezogene Daten Unbefugten bekannt geworden sind, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Daten unbefugt weiterverwendet werden • Auch ein Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten kann ein zu berücksichtigender Nachteil sein, ebenso wie der Verlust, die personenbezogenen Daten kontrollieren zu können • Hinsichtlich der Höhe des Schadens kommt es an auf die Intensität der Rechtsverletzung. Auch ein etwaiges Mitverschulden des Arbeitnehmers ist zu berücksichtigen
ArbG Münster, Urt. v. 25.03.2021 (3 Ca 391/20) BeckRS 2021, 13039	5.000 Euro	Unbefugte Veröffentlichung eines Mitarbeiterfotos in einer Broschüre; Verstoß gegen die in § 26 Abs. 2 S. 3 BDSG geregelten Vorgaben für Einwilligungserklärungen	<ul style="list-style-type: none"> • Neben dem Schmerzensgeld aus Art. 82 DSGVO ergibt sich ein Anspruch der Klägerin auf Entschädigung auch aus § 15 AGG sowie aus § 823 BGB in Verbindung mit § 22 KUG • Die Beklagte hat ein Bild der Klägerin ohne ihre schriftliche Einwilligung in einem auf ihre Hautfarbe bezogenen Zusammenhang verwendet. Nach § 26 Abs. 2 Satz 3 BDSG wäre eine schriftliche Einwilligung der Klägerin erforderlich gewesen • Die zugesprochene Schadenssumme in Höhe von 5.000 Euro entspricht einem Bruttomonatsgehalt der Klägerin • Gegen das Urteil wurden keine Rechtsmittel eingelegt
ArbG Dresden, Urt. v. 26.08.2020 (13 Ca 1046/20) BeckRS 2020, 26940	1.500 Euro	Verstoß gegen Art. 9 DSGVO wegen unbefugter Veröffentlichung von Gesundheitsdaten	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die DSGVO ist eine Verschärfung der Rechtslage bzgl. des immateriellen Schadensersatz eingetreten • Der Begriff des Schadens muss so ausgelegt werden, dass er den Zielen der DSGVO in vollem Umfang entspricht • Die Auslegung gebietet eine abschreckende Wirkung des Schadensersatzes • Die Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DSGVO können zur Bemessung des Schadensersatzes herangezogen werden • Der Schaden liegt in der Rufschädigung und dem Kontrollverlust über personenbezogene Daten • Art. 82 Abs. 3 DSGVO führt zu einer Beweislastumkehr. Die Beklagte muss nachweisen, dass sie für den Umstand, der zu dem Schaden geführt hat, nicht verantwortlich ist
ArbG Neumünster, Urt. v. 11.08.2020 (1 Ca 247 c/20) BeckRS 2020, 29998	1.500 Euro (500 Euro pro Monat der verspäteten Auskunft)	Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 DSGVO wegen verspäteter Beantwortung eines Auskunftsanspruchs	<ul style="list-style-type: none"> • Schadensersatz soll eine abschreckende Wirkung haben • Erwägungsgrund 146 DSGVO verlangt eine vollständige und effektive Entschädigung • Bei der Bemessung der Höhe können sich Gerichte an den Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DSGVO orientieren • Der Schaden liegt in der Ungewissheit über die Verarbeitung der eigenen Daten
ArbG Lübeck, Beschl. v. 20.06.2020 (1 Ca 538/19) BeckRS 2019, 36456	Prozesskostenhilfebesechl. — das Gericht hielt einen Anspruch i.H.v. max. 1.000 Euro für hinreichend wahrscheinlich	Verstoß gegen Art. 4 Nr. 2 und Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO wegen unbefugter Veröffentlichung eines Mitarbeiterfotos in sozialem Netzwerk	<ul style="list-style-type: none"> • Die effektive Ahndung von Verstößen gegen die DSGVO und das BDSG gebieten eine abschreckende Wirkung • Der Schaden liegt in der unbefugten Veröffentlichung eines Fotos in einem sozialen Netzwerk • Die Antragsgegnerin ist für den Umstand, durch den der geltend gemachte Schaden eingetreten ist, darlegungs- und beweisbelastet
ArbG Düsseldorf, Urt. v. 05.03.2020 (9 Ca 6557/18) BeckRS 2020, 11910	5.000 Euro	Unvollständige und verspätete Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO und Verstoß gegen das Transparenzgebot nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schaden liegt im Kontrollverlust über personenbezogene Daten • Die effektive Sanktionierung von DSGVO-Verstößen ist nur durch eine „abschreckende Wirkung“ des Schadensersatzes zu erreichen • Die Höhe des Schadens hängt von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beklagten ab

Teil 3: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Schadensersatzansprüche abgelehnt haben

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
Oberlandesgerichtliche Entscheidungen			
OLG Düsseldorf, Ur. v. 09.03.2023 (16 U 154/21) BeckRS 2023, 4182	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels – vom Kläger nicht dargelegten – Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1, 3 DSGVO wegen verspäteter und unvollständiger Auskunft	<ul style="list-style-type: none"> Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist über den festgestellten Verstoß gegen die DSGVO hinaus der Nachweis eines konkreten (auch immateriellen) Schadens Nach Erwägungsgrund 146 S. 6 DSGVO muss der Schaden „erlitten“ werden, woraus folgt, dass dieser tatsächlich entstanden sein muss und nicht lediglich befürchtet wird Das Vorliegen eines immateriellen Schadens (etwa Ängste oder starker Stress) hat der Kläger nicht dargetan Die Revision wurde hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Ansprüche zugelassen
OLG Koblenz, Ur. v. 23.01.2023 (12 U 2194/21) BeckRS 2023, 2551	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels – vom Kläger nicht dargelegten – Schadens ab	Verletzung von Art. 6 Abs. 1 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> Dem Kläger steht ein Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO nicht zu Für die Anerkennung eines Anspruchs auf Schadensersatz, den eine Person infolge eines Verstoßes gegen Normen der DSGVO erlitten hat, reicht die bloße Verletzung der Norm als solche nicht aus, wenn mit ihr keine entsprechenden materiellen oder immateriellen Schäden einhergehen Entgegen der Auffassung des BAG (BAG, EuGH-Vorlage vom 26. August 2021 – 8 AZR 253/20 (A)) führt nicht bereits die Verletzung der DSGVO als solche zu einem auszugleichenden immateriellen Schaden; ein irgendwie gearteter immaterieller Schaden muss tatsächlich entstanden sein
OLG Celle, Ur. v. 03.11.2022 (5 U 31/22) GRUR-RS 2022, 30961	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels – vom Kläger nicht dargelegten – Schadens ab (das Landgericht sprach dem Kläger Schadensersatz in Höhe von 5.000 Euro zu)	Behaupteter Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften wegen der verspäteten Löschung von Daten nach Erlass eines auf Löschung gerichteten Anerkenntnisurteils	<ul style="list-style-type: none"> Ein auf Löschung gerichtetes Anerkenntnisurteil entfaltet keine Rechtskraftwirkung hinsichtlich der (ursprünglichen) Rechtswidrigkeit einer Datenverarbeitung Eine Auslegung von Art. 82 DSGVO dahingehend, dass ein Ersatzanspruch lediglich einen Verstoß gegen die DSGVO ohne den Eintritt eines Schadens voraussetzt, ist mit dem Wortlaut nicht zu vereinbaren Die fortlaufende Speicherung von Daten nach einem Anerkenntnisurteil, welches die Beklagte zur Löschung verpflichtet, kann daher kein alleiniger Anknüpfungspunkt für einen materiellen oder immateriellen Schadensersatzanspruch sein Der Kläger muss darlegen, dass die Daten im Zeitraum zwischen Anerkenntnisurteil und Löschung die Sphäre der Beklagten erneut verlassen und zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung geführt haben
OLG Frankfurt a.M., Ur. v. 02.03.2022 (13 U 206/20) GRUR-RS 2022, 4491	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels – vom Kläger nicht dargelegten – Schadens ab (das Landgericht sprach dem Kläger Schadensersatz in Höhe von 1.000 Euro zu)	Verstoß durch Übermittlung von personenbezogenen Daten an einen unbeteiligten Dritten und gegen Art. 34 Abs. 1 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> Voraussetzung für eine Entschädigung in Geld ist der Nachweis eines konkreten Schadens. Hierfür spricht der Wortlaut des Art. 82 Abs. 1 DSGVO Der Schadensersatzanspruch soll nach Erwägungsgrund 146 S. 6 DSGVO sicherstellen, dass die betroffenen Personen einen vollständigen und wirksamen Ersatz für den erlittenen Schaden erhalten. Das schließt ein, dass Schadensersatzforderungen abschrecken und weitere Verstöße unattraktiv machen sollen Der Begriff des Schadens ist autonom auszulegen, weswegen es nicht darauf ankommt, ob ein bestimmter Schaden nach nationalem Recht als Schaden angesehen werden kann Der Schaden ist nicht mit der zugrundliegenden Rechtsgutsverletzung gleichzusetzen. Der Schaden muss ausdrücklich „erlitten“ werden, woraus folgt, dass dieser tatsächlich entstanden sein muss und nicht lediglich befürchtet wird Weder Art. 82 DSGVO noch dessen Erwägungsgründe enthalten einen Hinweis darauf, dass geringfügige (Bagatellschäden) nicht auszugleichen wären. Vielmehr sieht Erwägungsgrund 148 S. 2 DSGVO vor, dass lediglich ausnahmsweise bei geringfügigen Verstößen auf die Verhängung einer Geldbuße verzichtet werden kann Das Erfordernis des Nachweises eines tatsächlich erlittenen Schadens ist daher auch der Sache nach erforderlich, um ein vom Verordnungsgeber nicht gewolltes Ausufern von Schadensersatzforderungen in allen Fällen eines – tatsächlich für den Betroffenen folgenlosen – Datenschutzverstoßes zu vermeiden Der Kläger muss einen konkreten Schaden, wozu auch Ängste, Stress sowie Komfort- und Zeiteinbußen zählen, darlegen Das Gericht hat die Revision zugelassen

Teil 3: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Schadensersatz abgelehnt haben

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
<p>OLG München, Urt. v. 27.10.2021 (20 U 7051/20)</p> <p>BeckRS 2021, 32242</p> <p>Vorgehend: LG Landshut, Urt. v. 06.11.2020 (51 O 513/20)</p>	<p>Das OLG München hat die Berufung aufgrund der rechtmäßigen Datenverarbeitung zurückgewiesen</p> <p>Die Vorinstanz lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO Verstoßes und Schadens ab</p>	<p>Behaupteter Verstoß gegen Art. 6 DSGVO durch die nicht erfolgte Schwärzung von personenbezogenen Daten von Wohnungseigentümern</p>	<p>OLG München</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Berufung wurde zurückgewiesen Die Verarbeitung der Daten des Klägers war rechtmäßig, Art. 6 DSGVO Die Revision wurde nicht zugelassen <p>LG Landshut (Vorinstanz)</p> <ul style="list-style-type: none"> Schmerzensgeld nach der DSGVO ist nicht für einen Bagatelverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung zu gewähren Die Verletzungshandlung muss zu einer konkreten und nicht nur unbedeutenden oder empfundenen Verletzung von Persönlichkeitsrechten führen Es muss eine objektiv nachvollziehbare Beeinträchtigung mit gewissem Gewicht erfolgt sein
<p>OLG Brandenburg, Beschl. v. 11.08.2021 (1 U 69/20)</p> <p>BeckRS 2021, 24733</p>	<p>Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch ab – der Kläger habe keinen Schaden dargelegt</p>	<p>Unbefugte Veröffentlichung eines Lichtbildes im Internet</p>	<ul style="list-style-type: none"> Art. 82 Abs. 1 DSGVO setzt das Vorliegen eines Schadens voraus, den die anspruchstellende Partei darzulegen hat Aus Art. 82 Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit Erwägungsgrund 146 S. 2 DSGVO folgt keine Beweislastumkehr für das Vorliegen eines Schadens Die Nachweisobliegenheit des Verantwortlichen bezieht sich allein auf seine Verantwortlichkeit für die Umstände, die den Schaden herbeigeführt haben, nicht aber auf den Schaden selbst Aufgrund des eindeutigen Wortlauts des Art. 82 Abs. 1, 3 DSGVO bedarf es keiner Vorlage an den EuGH
<p>OLG Bremen, Beschl. v. 16.07.2021 (1 W 18/21)</p> <p>BeckRS 2021, 19934</p>	<p>Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels – vom Kläger nicht dargelegten – Schadens ab</p>	<p>Die Antragstellerin macht einen Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO geltend. Auf diesen komme es aber nach Auffassung des Gerichts nicht an, da es an jeglichem Vorbringen zu einem der Antragstellerin durch den Verstoß entstandenen immateriellen Schaden fehle</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ein Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO setzt den Eintritt eines materiellen oder immateriellen Schadens voraus Zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Ersatz immaterieller Schäden genügt die Behauptung eines Verstoßes gegen die Vorschriften der DSGVO ohne Vorbringen zu einem hierdurch entstandenen immateriellen Schaden nicht
<p>OLG Stuttgart, Urt. v. 18.05.2021 (12 U 296/20)</p> <p>BeckRS 2021, 26918</p>	<p>Das Gericht lehnte mangels einschlägiger Anspruchsgrundlage einen Schadensersatzanspruch ab</p>	<p>Verstoß gegen § 4 Abs. 2 BDSG und Art. 6 Abs. 1 DSGVO</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Abwehr drohender Gefahren kann die Durchführung einer Videoüberwachung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO rechtfertigen. Die entsprechende Gefahrenlage muss sich aber objektiv begründen lassen. Der Verantwortliche muss die mit der Datenverarbeitung konkret verfolgten Zwecke präzise benennen. Die Angabe „zur Gefahrenabwehr“ oder „zur Strafverfolgung“ entspricht diesem Erfordernis regelmäßig nicht Nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO muss der Verantwortliche die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO nachweisen. Diese Vorschrift begründet eine Beweislastregelung, die auch gegenüber betroffenen Personen gilt. Dies wird durch Art. 24 Abs. 1 DSGVO bestätigt. Auch nach den allgemeinen Beweislastregeln im Zivilprozess trägt die Beklagte die Beweislast hinsichtlich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben Obwohl die Beklagte gegen die Vorgaben zum Datenschutz verstoßen hat, steht dem Kläger kein Anspruch auf Schadensersatz zu. § 83 Abs. 2 BDSG war zum Zeitpunkt des Datenschutzverstoßes noch nicht anwendbar. Ein Anspruch auf Schadensersatz ergibt sich auch nicht aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, da keine schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung vorlag

Teil 3: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Schadensersatz abgelehnt haben

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
<p>OLG Stuttgart, Urt. v. 31.03.2021 (9 U 34/21)</p> <p>BeckRS 2021, 6282</p>	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes und Kausalität ab	<p>Auskunftsersuchen: In Bezug auf die behauptete verspätete Beantwortung eines Auskunftsersuchens lehnte das Gericht einen möglichen Verstoß gegen Art. 15 DSGVO ab</p> <p>Datensicherheit: Auch in Bezug auf die Veröffentlichung von Kreditkartendaten durch einen Hackerangriff stellte das Gericht keine Verletzung der Vorgaben zur Datensicherheit gem. Art. 32 DSGVO durch die beklagte Verantwortliche fest</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die allgemeine Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 DSGVO begründet keine Beweislastumkehr oder Beweiserleichterung. Eine Beweislastumkehr würde zu einer vom Ordnungsgeber nicht gewollten Gefährdungshaftung führen Es gelten die Beweisregeln des jeweiligen nationalen Prozessrechts. Danach trägt der Kläger die Darlegungs- und Beweislast für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO Nach dem Effektivitätsgrundsatz darf das nationale Beweisrecht jedoch keine unüberbrückbaren Hürden für die Geltendmachung des Anspruchs vorsehen. Das deutsche Prozessrecht trägt dem mit den Grundsätzen zur sekundären Darlegungslast jedoch wirksam Rechnung Eine sekundäre Darlegungslast kann beklagte Verantwortliche dann treffen, wenn der Kläger keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung hat. Zudem muss es dem Verantwortlichen unschwer möglich und zumutbar sein, nähere Angaben zu machen Ein Verstoß gegen die DSGVO muss für den Schaden ursächlich geworden sein (Kausalität). Auch diesen Nachweis muss der Kläger führen
<p>OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.03.2021 (16 U 269/20)</p> <p>BeckRS 2021, 18670</p> <p>Beschl. v. 16.02.2021 (16 U 269/20)</p> <p>BeckRS 2021, 18726</p>	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch ab, weil der geltend gemachte Schaden nach Art und Entstehungsweise nicht vom Schutzzweck des Art. 82 DSGVO erfasst sei	Nach Auffassung des Gerichts sei die Veröffentlichung des Klarnamens der Klägerin und die Darstellung von ihr berichteter Missbrauchserfahrungen in einem Sachverständigengutachten im Rahmen eines familienrechtlichen Gerichtsverfahrens nicht vom Schutzzweck des Art. 82 DSGVO erfasst	<ul style="list-style-type: none"> Eine Schadensersatzpflicht besteht nur, wenn der geltend gemachte Schaden nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck der verletzten Norm fällt Der Anspruch aus Art. 82 DSGVO erfasst nach dem Schutzzweck der Norm nur solche Sachverhalte, in denen die Art der Informationserlangung gerügt wird und der Vorwurf einer intransparenten Datenverarbeitung im Raum steht, es also um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geht Knüpft die Beeinträchtigung dagegen an das Ergebnis des Kommunikationsprozesses, nämlich die Veröffentlichung und Verbreitung der personenbezogenen Daten, an, so ist allein der Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts betroffen, und eine Anwendung des Art. 82 DSGVO kommt nicht in Betracht Sofern das Allgemeine Persönlichkeitsrecht betroffen ist, kommt ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 253 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht
<p>OLG Dresden, Urt. v. 12.01.2021 (4 U 1600/20)</p> <p>BeckRS 2021, 879</p>	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO wegen der Löschung eines Posts und der Sperrung eines Nutzerkontos	<ul style="list-style-type: none"> Für einen Geldentschädigungsanspruch bedarf es entweder eines schwerwiegenden Persönlichkeitseingriffs oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung Die Löschung eines Posts und die 30-tägige Versetzung in einen sog. „read-only-Modus“ stellt keinen schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtseingriff dar Der entstandene Schaden muss vom Kläger konkret dargelegt werden
<p>OLG München, Urt. v. 08.12.2020 (18 U 5493/19)</p> <p>GRUR-RS 2020, 34322</p>	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes und Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO wegen der Sperrung eines Nutzerkontos	<ul style="list-style-type: none"> Als immaterieller Schaden ersatzfähig sind alle Nachteile, die der Geschädigte an seinem Vermögen oder an sonst rechtlich geschützten Gütern erleidet Auch eine weniger schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts kann unter Umständen einen immateriellen Schaden darstellen Die bloße Sperrung eines Nutzerprofils begründet dagegen keinen Schaden
<p>OLG Dresden, Urt. v. 20.08.2020 (4 U 784/20)</p> <p>ZD 2021, 93</p>	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes und Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO wegen der Löschung eines Posts und der Sperrung eines Nutzerkontos	<ul style="list-style-type: none"> Die bloße Sperrung eines Nutzerkontos, sowie der bloße Datenverlust, stellen noch keinen Schaden im Sinne der DSGVO dar Immaterieller Schadensersatz bei Fällen mit reinem Bagatelldarakter ist nicht gerechtfertigt
<p>OLG Bamberg, Beschl. v. 06.02.2020 (8 U 246/19)</p> <p>GRUR-RS 2020, 38642</p>	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO wegen der Löschung eines Posts und der Sperrung eines Nutzerkontos	<ul style="list-style-type: none"> Die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch liegen nicht vor, da kein Verstoß gegen die DSGVO festgestellt werden konnte. Die Löschung eines Kommentars und die zeitweise partielle Sperrung stellen keinen Verstoß gegen zwingende Vorgaben der DSGVO dar

Teil 3: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Schadensersatz abgelehnt haben

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
OLG Dresden, Hinweisbeschl. v. 11.12.2019 (4 U 1680/19) BeckRS 2019, 36042	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes und Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO wegen der Löschung eines Posts und der Sperrung eines Internetkontos	<ul style="list-style-type: none"> Die bloße Sperrung eines Posts (also von Daten) und Datenverlust stellt noch keinen Schaden im Sinne der DSGVO dar Beeinträchtigungen mit „Bagatelldcharakter“ rechtfertigen keinen immateriellen Schadensersatz
OLG Dresden, Beschl. v. 11.06.2019 (4 U 760/19) BeckRS 2019, 12941	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO wegen der Löschung bzw. Sperrung eines Social Media Profils	<ul style="list-style-type: none"> Die Auslegung von Art. 82 DSGVO ergibt, dass nicht jede individuell empfundene Unannehmlichkeit oder Bagatelldverstöße einen immateriellen Schaden begründen Der Erwägungsgrund 146 DSGVO kann nicht im Sinne einer weiten Auslegung verstanden werden
Landesgerichtliche Entscheidungen			
LG München, Urt. v. 30.03.2023 (4 O 13063/22) Urt. abrufbar unter: https://rewis.io/urteile/urteil/w11-30-03-2023-4-o-1306322/	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels – vom Kläger nicht dargelegten – Schadens und wegen des Einwands des Rechtsmissbrauchs ab	Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO (durch den Einsatz von Webschriften)	<ul style="list-style-type: none"> Die dynamische Einbindung von Webschriften und die damit verbundene Übertragung der IP-Adresse ohne Einwilligung des Betroffenen verstößt gegen die DSGVO Mangels persönlicher Betroffenheit liegt keine Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor Die Voraussetzungen für einen Anspruch aus Art. 82 DSGVO liegen mangels Schadens nicht vor Falls doch ein Schadensersatzanspruch aus einer Rechtsgrundlage vorliegt, wäre dieser wegen Rechtsmissbrauchs nach § 242 BGB ausgeschlossen
LG Gießen, Urt. v. 03.11.2022 (5 O 195/22) Urt. abrufbar unter: https://rewis.io/urteile/urteil/rql-03-11-2022-5-o-19522/?q	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels – vom Kläger nicht dargelegten – Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen die DSGVO wegen unzureichender Sicherheitsmaßnahmen, die sogenannte „Scraping“ von Nutzerdaten nicht verhindert haben. Ob tatsächlich ein Verstoß gegen die DSGVO vorlag, ließ das Gericht dahinstehen	<ul style="list-style-type: none"> Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 82 DSGVO muss der Schaden „erlitten“ werden, woraus sich ergibt, dass dieser tatsächlich entstanden sein muss und nicht lediglich befürchtet wird Der Begriff des Schadens ist nach Erwägungsgrund 146 S. 3 DSGVO weit auszulegen. Es ist nicht erforderlich, dass der Schaden erheblich ist, auch Bagatellschäden sind ersatzfähig Ein bloßer Verstoß gegen Vorschriften der DSGVO reicht nicht aus, um (immateriellen) Schadensersatz verlangen zu können. Das Vorliegen eines konkreten, immateriellen Schadens, wozu auch Ängste, Sorgen, Stress sowie Komfort- und Zeiteinbußen gehören, muss der Kläger hinreichend darlegen Wenn die betroffenen Daten ohnehin jedem und jederzeit zugänglich sind, spricht dies gegen das Vorliegen eines immateriellen Schadens. Dies gilt umso mehr, wenn der Kläger die Daten freiwillig zugänglich gemacht hat
LG Köln, Urt. v. 16.02.2022 (28 O 303/20) GRUR-RS 2022, 3541	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels – vom Kläger nicht dargelegten – Schadens ab	Verstoß gegen Art. 15 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> Erwägungsgrund 146 S. 3 DSGVO spricht für eine weite Auslegung des Schadens in Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Eine Erheblichkeitsschwelle ist damit nicht zu vereinbaren Die Auslegung, nach der die Entstehung eines immateriellen Schadens nicht Tatbestandsvoraussetzung ist, ist mit dem Wortlaut des Art. 82 Abs. 1 DSGVO und des Erwägungsgrunds 146 S. 1 DSGVO nicht vereinbar. Bei einer solchen Auslegung würde ein reiner Strafschadensersatz vorliegen, der der kontinentaleuropäischen Zivilrechtsordnung fremd ist Es ist nicht zu erklären, warum bei einem immateriellen Schaden die Darlegung eines tatsächlich entstandenen Schadens entbehrlich sein sollte, bei einem materiellen Schaden hingegen nicht. Auf das Erfordernis eines tatsächlich entstandenen immateriellen Schadens kann daher nicht verzichtet werden
LG Leipzig, Urt. v. 23.12.2021 (03 O 1268/21) BeckRS 2021, 42004	Das Gericht lehnt einen Schadensersatzanspruch mangels Spürbarkeit der Beeinträchtigung ab	Verstoß gegen Art 15 DSGVO wegen verspäteter / unvollständiger Datenauskunft	<ul style="list-style-type: none"> Allein der Verstoß gegen die DSGVO reicht für sich genommen noch nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch auszulösen Für einen Schadensersatzanspruch muss dem von einem Datenschutzverstoß Betroffenen ein spürbarer Nachteil entstanden sein. Dazu muss eine objektiv nachvollziehbare, mit gewissem Gewicht erfolgte Beeinträchtigung von persönlichkeitsbezogenen Belangen vorliegen Allein der Umstand, dass noch auf eine (vollständige) Datenauskunft gewartet werden muss, kann noch keinen ersatzfähigen Schaden begründen

Teil 3: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Schadensersatz abgelehnt haben

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
			<ul style="list-style-type: none"> Auch bei immateriellem Schaden muss eine Beeinträchtigung eingetreten sein, die unabhängig von einer Erheblichkeitsschwelle wenigstens spürbar sein muss Durch die Führung von Handakten durch beauftragte Rechtsanwälte in familiengerichtlichen Verfahren, sei kein mit den in Erwägungsgrund 75 DSGVO genannten Beispielen vergleichbarer Nachteil entstanden
LG Düsseldorf, Urt. v. 28.10.2021 (16 O 128/20) GRUR-RS 2021, 33076	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes und – vom Kläger nicht dargelegten – Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 15 DSGVO wegen verzögerter Reaktion auf ein Auskunftsverlangen	<ul style="list-style-type: none"> Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist unter Berücksichtigung von Art. 82 Abs. 2 DSGVO und Erwägungsgrund 146 DSGVO dahingehend auszuulegen, dass von der Schadensersatzpflicht lediglich solche Schäden umfasst sind, die auf eine Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO zurückzuführen sind Die verzögerte Reaktion auf ein Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO stellt keine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO dar Es bedarf neben eines DSGVO-Verstoßes – in Abgrenzung zur bloßen Verletzungshandlung – eines hierauf beruhenden, kausalen immateriellen Schadens Der Kläger trägt die Darlegungslast für das Vorliegen eines immateriellen Schadens
LG Essen, Urt. v. 23.09.2021 (6 O 190/21) Urt. abrufbar unter: https://rewis.io/urteile/urteil/c9g-23-09-2021-6-o-19021/	Das Gericht lehnte einen Anspruch mangels – vom Kläger nicht substantiiert dargelegten – erheblichen Schadens ab	Verstoß gegen Art. 33 und Art. 34 Abs. 2 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> Der Anspruch aus Art. 82 DSGVO ist abtretbar. Es besteht insbesondere kein Abtretungsverbot nach §§ 399, 400 BGB Bei der Festlegung der Höhe von Schadensersatzansprüchen wegen DSGVO-Verstößen können die in Art. 83 Abs. 2 DSGVO geregelten Kriterien zur Bußgeldbemessung herangezogen werden Schadensersatzansprüche sollen ebenfalls abschreckend wirken. Hiermit wäre ein genereller Ausschluss von Bagatellschäden nicht zu vereinbaren Der Kläger hat den von ihm erlittenen Schaden allerdings substantiiert darzulegen. Der bloße Verstoß gegen die Vorgaben der DSGVO begründet dabei keinen Schaden. Dies gilt auch bei formellen Verstößen gegen die in Art. 33 DSGVO geregelten Vorgaben zur Meldung von Datenpannen Der DSGVO-Verstoß muss vielmehr zu einer konkreten, nicht nur unbedeutenden Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Klägers geführt haben. Es besteht damit grundsätzlich keine Ersatzpflicht für nur individuell empfundene Unannehmlichkeiten
LG Köln, Urt. v. 03.08.2021 (5 O 84/21) BeckRS 2021, 28364	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch wegen eines vom Kläger nicht hinreichend dargelegten Schadens ab	Verstoß gegen die DSGVO durch die Übersendung einer nicht anonymisierten Gerichtsentscheidung	<ul style="list-style-type: none"> Ein Verstoß gegen die DSGVO reicht für die Anspruchsbegründung nicht aus; es muss vielmehr auch ein Schaden entstanden sein Der Schaden muss auf den Verstoß zurückzuführen sein, wobei eine Mitursächlichkeit genügt Eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast ist ausdrücklich nur bezüglich des Gesichtspunkts des Verschuldens zu entnehmen; ansonsten gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln zur Beweislastverteilung Für die Bemessung des Schadensersatzanspruches können die Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DSGVO herangezogen werden Die beabsichtigte abschreckende Wirkung kann nur durch für die Beklagte empfindliche Schmerzensgelder erreicht wird, dies gilt insbesondere, wenn es in Bezug auf die verarbeiteten Daten an einer „Kommerzialisierung“ fehlt; das Zuerkennen von Schmerzensgeld in einem Bagatellfall würde die Gefahr einer uferlosen Häufung der Geltendmachung von Ansprüchen bergen, was nicht dem Sinn und Zweck des Art. 82 DSGVO entspricht Eine extensive Auslegung des Begriffs des immateriellen Schadens ist nicht geboten, weil nach Art. 83 DSGVO auch die Möglichkeit besteht, Geldbußen in erheblichem Umfang zu verhängen
LG Bonn, Beschl. v. 01.07.2021 (15 O 372/20) BeckRS 2021, 18275	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels unrechtmäßiger Datenverarbeitung und Schadens ab	Nach Auffassung des Gerichts konnte es dahinstehen, ob die verspätete Erteilung (hier: 8 Monate) der Datenauskunft nach Art. 15 DSGVO ein Verstoß i.S.d. Art. 82 DSGVO darstellt	<ul style="list-style-type: none"> Art. 82 Abs. 2 DSGVO konkretisiert Art. 82 Abs. 1 DSGVO; Verantwortliche haften daher nur für Schäden, die direkt durch eine unrechtmäßige Datenverarbeitung entstanden sind Andere Verstöße, die nicht durch eine der DSGVO zuwiderlaufende Verarbeitung verursacht worden sind, kommen für eine Haftung nicht in Betracht Eine bloße Verletzung der Informationsrechte der betroffenen Person aus Art. 12 bis 15 DSGVO führt daher nicht dazu, dass eine Datenverarbeitung, infolge derer das Informationsrecht entstanden ist, selbst verordnungswidrig ist Die verspätete Erfüllung von Auskunftsansprüchen nach Art. 15 DSGVO löst grundsätzlich keinen Schadensersatzanspruch gemäß Art. 82 DSGVO aus

Teil 3: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Schadensersatz abgelehnt haben

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
Urt. v. 01.07.2021 (15 O 355/20) BeckRS 2021, 19206			<ul style="list-style-type: none"> Unabhängig davon stellt das bloße Warten auf die Datenauskunft keine spürbare Beeinträchtigung dar und begründet daher nach dem Maßstab der DSGVO keinen ersatzfähigen Schaden
LG Frankfurt a.M. , Urt. v. 18.01.2021 (2-30 O 147/20) BeckRS 2021, 20351	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels einer - vom Kläger nicht dargelegten - Pflichtverletzung und Schadens ab	Es wurde kein Verstoß gegen die DSGVO festgestellt	<ul style="list-style-type: none"> Der Umstand allein, dass es zu einem Datenleck gekommen sei, indiziert noch nicht, dass dieses auf einer Pflichtverletzung der Beklagten oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht Es ist Sache des Klägers, darzulegen und zu beweisen, dass ein Datenleck aufgrund einer Pflichtverletzung der Beklagten oder ihrer Erfüllungsgehilfen entstanden ist Der Kläger muss darlegen, dass ein Schaden entstanden ist Art. 82 Abs. 3 DSGVO führt nur dann zu einer Beweislastumkehr, als die Frage des Verschuldens betroffen ist, nicht aber im Hinblick auf die Frage nach der Ursache des Datenlecks
LG Landshut , Urt. v. 06.11.2020 (51 O 513/20) BeckRS 2020, 33148	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 6 DSGVO durch die nicht erfolgte Schwärzung von personenbezogenen Daten von Wohnungseigentümern	<ul style="list-style-type: none"> Schmerzensgeld nach der DSGVO ist nicht für einen Bagatelverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung zu gewähren Die Verletzungshandlung muss zu einer konkreten und nicht nur unbedeutenden oder empfundenen Verletzung von Persönlichkeitsrechten führen Es muss eine objektiv nachvollziehbare Beeinträchtigung mit gewissem Gewicht erfolgt sein
LG Köln , Urt. v. 07.10.2020 (28 O 71/20) ZD 2021, 47	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels eines über einen Bagatelverstoß hinausgehenden Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen die DSGVO durch die unbefugte Zusendung eines Kontoauszugs an einen Dritten	<ul style="list-style-type: none"> Schmerzensgeld bei Bagatellfällen entspricht nicht dem Sinn und Zweck des Art. 82 DSGVO Ansonsten besteht die Gefahr einer uferlosen Häufung von Ansprüchen nach Art. 82 DSGVO Für den immateriellen Schadensersatz gelten die im Rahmen von § 253 BGB entwickelten Grundsätze und die Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DSGVO Ein immaterieller Schaden ist vom Kläger substantiiert darzulegen
LG Frankfurt a.M. , Urt. v. 18.09.2020 (2/27 O 100/20) GRUR-RS 2020, 24557	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Kausalität zwischen DSGVO-Verstoß und Schaden ab	Behauptete Verletzung der Datensicherheit durch die Veröffentlichung von Kreditkartendaten und Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) oder lit. f) DSGVO. Dieser Verstoß wurde mit Verweis auf die Darlegungs- und Beweislast abgelehnt	<ul style="list-style-type: none"> Immaterieller Schaden kann in der Zugänglichmachung personenbezogener Daten an Dritte (Bloßstellung) liegen Der Kläger ist für den Verstoß gegen die DSGVO darlegungs- und beweispflichtig Die Verletzungshandlung muss zu einer konkreten Verletzung von Persönlichkeitsrechten geführt haben Eine weite Auslegung des Schadens widerspricht der deutschen zivilrechtlichen Systematik
LG Hamburg , Urt. v. 04.09.2020 (324 S 9/19) BeckRS 2020, 23277	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO durch die Veröffentlichung privater Daten im Internet	<ul style="list-style-type: none"> Voraussetzung für einen immateriellen Schadensersatz ist ein Verstoß gegen die DSGVO sowie ein kausaler Schaden Der immateriellen Ausgleichspflicht aus Art. 82 DSGVO muss eine benennbare und tatsächliche Persönlichkeitsverletzung gegenüberstehen (bspw. in Form einer Bloßstellung) Die Darlegungs- und Beweislast liegt beim Kläger
LG Frankfurt a.M. , Urt. v. 03.09.2020 (2-03 O 48/19) GRUR-RS 2020, 25111	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO durch die Löschung eines Posts auf sozialem Netzwerk	<ul style="list-style-type: none"> Der Kläger hat sowohl den DSGVO-Verstoß als auch den dadurch entstandenen Schaden substantiiert darzulegen
LG Mannheim , Urt. v. 13.05.2020 (14 O 32/19) GRUR-RS 2020, 10334	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO wegen einer zeitweisen Sperrung eines Nutzerkontos	<ul style="list-style-type: none"> Die Datenverarbeitung beruht auf einer wirksamen Einwilligung des Klägers, die während der Sperrzeit fortbestand Die zeitweise Sperrung des Nutzerkontos wird nicht vom Schutzzweck der DSGVO im Hinblick auf den immateriellen Schadensersatz umfasst

Teil 3: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Schadensersatz abgelehnt haben

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
LG Karlsruhe, Urt. v. 02.08.2019 (8 O 26/19) BeckRS 2019, 17459	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 16 DSGVO durch unterlassene Korrektur eines Kreditwürdigkeits-Scorewerts	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Anspruch aus Art. 82 DSGVO bleibt es bei den allgemeinen Regeln zivilrechtlicher Beweislastverteilung • Der Kläger ist für den Verstoß und den Schaden darlegungs- und beweispflichtig • Das Verschulden wird nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO widerleglich vermutet; insoweit gilt eine Beweislastumkehr • Ein Verstoß gegen die DSGVO allein führt nicht aus generalpräventiven Gründen zu einer Ausgleichspflicht
LG Frankfurt a.M., Urt. v. 20.12.2018 (2-05 O 151/18) BeckRS 2018, 37433	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 S. 2 DSGVO aufgrund der Weiterverarbeitung der Daten trotz Widerspruchs	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kläger hat einen Anspruch aus Art. 82 Abs. 1, 2 DSGVO auf immateriellen Schadensersatz, wenn ihm ein solcher auf Grund eines Verstoßes der Beklagten gegen die DSGVO entstanden ist und die Beklagte nicht nachweisen kann, dass sie für den Schaden nicht verantwortlich ist • Der immaterielle Schaden des Klägers liegt in der potentiellen Stigmatisierung, die durch einen Eintrag bei einer Wirtschaftsauskunftei entstehen kann
Amtsgerichtliche Entscheidungen			
AG Charlottenburg, Urt. v. 20.12.2022 (217 C 64/22) BeckRS 2022, 37243	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels – vom Kläger nicht dargelegter – Verletzungshandlung und Schadenshöhe ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO (durch den Einsatz von Webschriften)	<ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich einer Verletzungshandlung und der Höhe des begehrten Schadensersatzes mangelt es an nachvollziehbarem Vortrag • Gesetzliche Regelungen der DSGVO, insbesondere diejenigen zum Schadensersatz, dürfen nicht zum bloßen Selbstzweck verkommen und nicht ganz offensichtlich rechtsmissbräuchlich genutzt werden • Das in diesem Zusammenhang massenhafte Versenden von „Abmahnungen“ kann einen Rechtsmissbrauch darstellen
AG München, Urt. v. 03.08.2022 (211 C 578/22) abrufbar unter: https://rewis.io/service/pdf/urteile/zhw-04-08-2022-211-c-57822.pdf	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 32 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kläger trägt nach den allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast für die haftungsbegründenden Voraussetzungen des Art. 82 DSGVO. Der Kläger trägt damit die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich eines Verstoßes der Beklagten gegen die DSGVO und eines daraus kausal entstandenen Schadens • Aus Art. 82 Abs. 3 DSGVO ergibt sich lediglich hinsichtlich des Verschuldens eine Beweislastumkehr
AG Hamburg-Bergedorf, Urt. v. 07.12.2020 (410d C 197/20) GRUR-RS 2020, 46246	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels nachgewiesenen Schadens ab	Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO wegen Versand einer Werbe-E-Mail trotz ausdrücklichen Verbewiderspruchs	<ul style="list-style-type: none"> • Die im Rahmen von § 253 BGB entwickelten Grundsätze gelten auch für immaterielle Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO • Ein Verstoß gegen die DSGVO begründet für sich betrachtet keinen Schmerzensgeldanspruch • Es muss eine objektiv benennbare Beeinträchtigung des Geschädigten vorliegen, die über den bloßen Ärger oder die individuell empfundene Unannehmlichkeit des Verstoßes hinausgeht • Dies ist anhand der in Art. 83 Abs. 2 DSGVO geregelten Kriterien zu bestimmen (insb. die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes) • Die unrechtmäßige Zusendung einer Werbe-E-Mail führte nicht zu einer konkreten, über eine bloße Belästigung hinausgehende Beeinträchtigung des Klägers • Das Gericht sieht keinen Bedarf für eine Vorlage zum EuGH gem. Art. 267 AEUV. Die Einleitung eines solchen Verfahrens steht im Ermessen des Gerichts
AG Hamburg-Barmbek, Urt. v. 18.08.2020 (816 C 33/20)	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels – vom Kläger nicht dargelegten – Schadens ab	Einen etwaigen Verstoß gegen die DSGVO ließ das Gericht dahinstehen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kläger muss den immateriellen Schaden darlegen und beweisen. Ein DSGVO-Verstoß ist nicht per se ein immaterieller Schaden • Es muss ein objektiv spürbarer Schaden vorliegen (z.B. öffentliche Bloßstellung, Spionieren im Privatleben, Veröffentlichung großer Mengen Daten des Einzelnen) • Gegen eine Ausdehnung des immateriellen Schadensersatzes auf Bagatellschäden spricht das erhebliche Missbrauchsrisiko • Bagatellschäden sind nur bei bewusster, rechtswidriger und in großem Stil betriebener Kommerzialisierung von Datenschutzverstößen zu ersetzen • Nur ein „erlittener“ Schaden kann zu Schadensersatz führen • Ersatzfähige Beeinträchtigungen können auch psychische Auswirkungen eines Datenschutzverstoßes sein

Teil 3: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Schadensersatz abgelehnt haben

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
AG Frankfurt a.M. , Urt. v. 10.07.2020 (385 C 155/19 (70)) BeckRS 2020, 22861	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Mitteilungspflicht nach Art. 34 DSGVO und Auskunftspflicht nach Art. 15 DSGVO. Zuerkannt wurde ein Verstoß gegen die Integrität und Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 lit. f) DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendig ist eine objektiv nachvollziehbare und feststellbare Beeinträchtigung (ein Gefühl des Unbehagens ist nicht ausreichend) • Der Kläger trägt die Darlegungs- und Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen • Beweiserleichterung beim Nachweis der Kausalität zwischen Verletzung des Datenschutzes und Schaden nach Art. 5, 24 DSGVO • Notwendig ist ein kausaler Schaden • Die Beachtung des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes verlangt eine Abschreckungswirkung
AG Hannover , Urt. v. 09.03.2020 (531 C 10952/19) BeckRS 2019, 43221	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens und Kausalität ab	Speicherung von Kundendaten durch Reisebüro	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schmerzensgeld für einen Bagatelverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung oder für bloß individuell empfundene Unannehmlichkeiten • Der Kläger hat die Kausalität zwischen dem Verstoß gegen die DSGVO und dem dadurch eingetretenen Schaden zu beweisen
AG Diez , Urt. v. 07.11.2018 (8 C 130/18) BeckRS 2018, 28667	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO wegen „einer als unzulässig monierten Email“	<ul style="list-style-type: none"> • Der bloße Verstoß gegen die DSGVO führt nicht zu einem Schadensersatz • Dem Betroffenen muss ein spürbarer Nachteil entstanden sein • Ein Bagatelverstoß ist nicht ausreichend
Arbeitsgerichtliche Entscheidungen			
LAG Schleswig-Holstein , Urt. v. 21.02.2023 (1 Sa 148/22) BeckRS 2023, 5733	Das Gerichte lehnte einen Schadensersatzanspruch wegen des Einwands des Rechtsmissbrauchs ab	Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 DSGVO wegen unvollständiger Auskunft und Verstoß gegen Art. 13 DSGVO wegen unzureichender Information	<ul style="list-style-type: none"> • Dem Kläger steht ein Entschädigungsanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO nicht zu, da er insoweit rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 242 BGB gehandelt hat • Zu den Fällen des Rechtsmissbrauchs gehören auch Konstellationen, in denen ein Recht ausgeübt wird als Vorwand für die Erreichung vertragsfremder oder unlauterer Zwecke • Die Geltendmachung der Auskunftsrechte des Klägers diene allein der Erreichung unlauterer Zwecke, nämlich dazu, die Beklagte zu einer Entschädigungszahlung zu drängen • Für einen Rechtsmissbrauch spricht zudem, dass die Auskunftsbegehren des Klägers offensichtlich überschießend und unverhältnismäßig sind • Die Revision wurde nicht zugelassen
LAG Nürnberg , Urt. v. 25.01.2023 (4 Sa 201 22) BeckRS 2023, 5047	Das Gerichte lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Datenverarbeitung als haftungsrelevante Handlung aus	Behaupteter Verstoß gegen Art. 15 DSGVO wegen unvollständiger/verspäteter Auskunft	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist dahingehend einschränkend auszulegen, dass eine Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO vorliegen muss • Bei der Erfüllung der Auskunftsverpflichtung handelt es sich um keine Datenverarbeitung • Daher kann kein Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO bei unterlassener Auskunft verlangt werden
LAG Hamm , Urt. v. 02.12.2022 (19 Sa 756/22) BeckRS 2022, 43126	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels – von der Klägerin nicht dargelegten – immateriellen Schadens ab	Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 DSGVO wegen verspäteter Datenauskunft	<ul style="list-style-type: none"> • Der Klägerin steht kein Anspruch auf Zahlung eines immateriellen Schadensersatzes aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu. Insoweit fehlt es an der Darlegung eines immateriellen Schadens • Art. 82 Abs. 1 DSGVO enthält keine Vermutung dahingehend, dass der mit einem Verstoß gegen die DSGVO einhergehende Kontrollverlust über die eigenen Daten als solcher stets zu einem ersatzfähigen immateriellen Schaden führt • Die auf Schadensersatz klagende Partei hat einen immateriellen Schaden darzulegen • Die Erwägungsgründe 75 und 85 der DSGVO sprechen zwar einen immateriellen Schaden an, hierin ist jedoch lediglich eine Möglichkeit und keine zwangsläufige Folge zu sehen • Die Vermutungsregel des Art. 82 Abs. 3 DSGVO bezieht sich nicht auf das Vorliegen eines Schadens

Teil 3: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Schadensersatz abgelehnt haben

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
<p>LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 25.02.2021 (17 Sa 37/20)</p> <p>BeckRS 2021, 5529</p>	<p>Datenübermittlungen in die USA: Das Gericht lehnte den vom Kläger geltend gemachten immateriellen Schadensersatzanspruch ab. Die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an die Konzernmutter als Auftragsverarbeiterin in den USA und die fortgesetzte Speicherung der Daten habe nicht gegen die DSGVO verstoßen. Zudem fehle es an einem Verstoß gegen die DSGVO und damit auch an der Kausalität zwischen DSGVO-Verstoß und Schaden.</p> <p>Einsatz von Workday zu Testzwecken: Nach Ansicht des Gerichts stehe dem Kläger auch kein Schadensersatzanspruch wegen der „überschießenden“ Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen von Workday ab. Der Kläger habe insofern keinen konkreten Schaden dargelegt.</p>	<p>Datenübermittlung in die USA: Die Beklagte hat aus Sicht des Gerichts nicht gegen die in Art. 44 ff. und Art. 28 DSGVO geregelten Vorgaben verstoßen. Die von der Beklagten mit ihrer Konzernmutter abgeschlossenen Standardvertragsklauseln der EU-Kommission sowie Zusatzvereinbarungen entsprächen den einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere nach Art. 28 DSGVO.</p> <p>Einsatz von Workday zu Testzwecken: Das Gericht ging in Bezug auf die „überschießende“ Verarbeitung von personenbezogenen Daten von einem DSGVO-Verstoß aus. Die Verarbeitung sei nicht von der Betriebsvereinbarung zu Workday gedeckt gewesen. Auch könne die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Beschäftigten in einer Personal-Software zu bloßen Testzwecken mangels Erforderlichkeit weder auf § 26 Abs. 1 BDSG noch auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO als Rechtsgrundlage gestützt werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kläger trägt grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Beklagte an der Verarbeitung beteiligt war • Genügt der Kläger dieser Darlegungslast, muss die Beklagte darlegen und beweisen, dass sie die Vorschriften der DSGVO eingehalten hat • Ein bloßer Verstoß gegen die DSGVO begründet nicht automatisch auch einen Schaden; der geltend gemachte Schaden muss vielmehr tatsächlich eingetreten sein • Bloße Befürchtungen, ein Schaden könne eintreten, stellen keinen Schaden dar • In den Erwägungsgründen findet sich kein Hinweis auf eine Erheblichkeitsschwelle • Die Gefahr eines Missbrauchs von Daten durch US-Ermittlungsbehörden oder andere Konzerngesellschaften und der damit verbundene Kontrollverlust können grundsätzlich einen immateriellen Schaden begründen • Ein Verstoß gegen die DSGVO muss für den geltend gemachten Schaden jedoch kausal geworden sein
<p>LAG Düsseldorf, Urt. v. 11.03.2020 (12 Sa 186/19)</p> <p>NZA-RR 2020, 348</p>	<p>Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes ab</p>	<p>Behaupteter Verstoß durch Verarbeitung (besonderer Kategorien) personenbezogener Daten durch Gutachtenerstellung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Entschädigungsanspruch aus Art. 82 DSGVO setzt einen Verstoß gegen die DSGVO voraus, welcher vorliegend nicht gegeben war
<p>ArbG Mannheim, Urt. v. 25.03.2021 (8 Ca 409/20)</p> <p>BeckRS 2021, 6492</p>	<p>Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels – vom Kläger nicht dargelegten – DSGVO-Verstoßes ab</p>	<p>Behaupteter Verstoß gegen die DSGVO aufgrund der Übersendung und damit der Kenntnisnahme der Meldebescheinigung an/durch den Betriebsleiter der Beklagten über einen Messenger-Dienst</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kläger muss die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches nach Art. 82 DSGVO schlüssig darlegen • Dabei muss er vortragen, welche konkrete Handlung der Beklagten gegen die Vorschriften der DSGVO bzw. des BDSG verstoßen hat

Teil 4: Sonstige Entscheidungen mit Bezug zu Art. 82 DSGVO

Entscheidung	Kontext der Entscheidung	Relevante Aussagen des Gerichts mit Bezug zu Art. 82 DSGVO
LG Rostock , Urt. v. 11.08.2020 (3 O 762/19)	Wirksamkeit der Einwilligung in die Nutzung von Drittanbieter-Cookies	Den beklagten Verantwortlichen trifft nach Art. 24 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 DSGVO die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er sich datenschutzrechtskonform verhalten hat
GRUR-RS 2020, 32027		

Ressourcen

Weitere Entscheidungen und Veröffentlichungen zu aktuellen Datenschutz-Themen können Sie [hier](#) auf unserem Latham Germany Blog abrufen.

Darunter folgende Beiträge, unter anderem ein Überblick aus der NJW vom November 2019 zu älteren Entscheidungen, in denen immaterielle Schadensersatzforderungen abgelehnt wurden. Diese älteren Entscheidungen sind daher in der Latham DSGVO-Schadensersatzabelle nicht aufgeführt: Immaterielle Schadensersatzforderungen wegen DSGVO-Verletzungen: Erste Rechtsprechung der Instanzgerichte

Weitere aktuelle Überblicke betreffen folgende Themen:

- [Europäischer Gerichtshof ebnet den Weg für Massenklagen im Datenschutz](#)
- [Erfahrungsbericht: Latham & Watkins plädiert als erste Anwaltskanzlei zu DSGVO-Geldbußen vor dem Europäischen Gerichtshof](#)
- [EuGH gibt Rückenwind für Datenschutz-Sammelklagen](#)
- [Stellt bloßes Unbehagen einen zu ersetzenden DSGVO-Schaden dar?](#)
- [OLG Dresden: Geschäftsführer haften persönlich für Datenschutzverstöße der GmbH](#)
- [Jahresrückblick zur DSGVO: Gerichte und Behörden geben Vollgas bei Bußgeldern und Schadensersatz](#)
- [DSGVO-Schadensersatz: Bundesarbeitsgericht ebnet Weg für Massenklagen](#)

Diese Tabelle und Verknüpfungen zu den oben genannten Beiträgen können sie [hier](#) abrufen.

Kontakt



Tim Wybitul

Partner

T +49.69.6062.6560
E tjm.wybitul@lw.com



Dr. Wolf-Tassilo Böhm

Counsel

T +49.69.6062.6558
E wolf.boehm@lw.com



Dr. Isabelle Brams

Associate

T +49.69.6062.6559
E isabelle.brams@lw.com



Jonas Kraus

Associate

T +49.69.6062.6562
E jonas.kraus@lw.com



Clemens Ganz

Associate

T +49.69.6062.6568
E clemens.ganz@lw.com



Dr. Christoph A. Baus

Partner

T +49.40.4140.30
E christoph.baus@lw.com



Joachim Grittmann

Counsel

T +49.69.6062.6548
E joachim.grittmann@lw.com